Bachelorarbeit zur Erlangung des akademischen Grades

Bachelor of Arts

im Fach Deutsch-französische Studien: Grenzüberschreitende Kommunikation und Kooperation

der Philosophischen Fakultät
der Universität des Saarlandes

Die Reform des französischen Parlaments:

Eine Gegenüberstellung der Verfassungsreform 2008 unter Nicolas Sarkozy und der institutionellen Reformvorhaben Emmanuel Macrons

Erstgutachter: Dr. Gregor Halmes (Universität des Saarlandes)

Zweitgutachter: Prof. Dr. Reiner Marcowitz (Université de Lorraine)

Paul Hendrik Fürst
Bahnhofstraße 25
66459 Kirkel-Limbach
paul.fuerst.95@gmx.de
Matrikelnummer: 2559884

Selbständigkeitserklärung:

Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt habe. Ferner habe ich die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, unter Angabe der jeweiligen Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht. Dies gilt ebenso für Zeichnungen, Skizzen und Pläne sowie bildliche und grafische Darstellungen, die nicht eigenhändig von mir angefertigt wurden.

Kirkel-Limbach: 29.09.2018 Unterschrift: Paul Fürst

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 3

2. Das französische Parlament vor und nach Charles de Gaulle 5
2.1 Das französische Parlament bis 1958 5
2.2 Die Gründung der V. Republik und der „rationalisierte Parlamentarismus“ 8
2.2.1 Die de Gaulle'sche Verfassung in Bezug auf die Stellung des französischen Parlaments 8
2.2.2 Das französische Parlament unter dem „rationalisierten Parlamentarismus“ bis zur Verfassungsreform von 2008 9

3. Die Verfassungsänderung von 2008 unter Nicolas Sarkozy 12
3.1 Der *Balladur*-Bericht basierend auf den Vorstellungen Sarkozys eines neuen Parlaments 12
3.2 Die Details der Verfassungsänderung im Hinblick auf das französische Parlament 15
3.3 Auswirkungen der Verfassungsreform 21

4. Der Reformkurs Emmanuel Macrons in Bezug auf das französische Parlament 25
4.1 Überblick der Reformvorhaben Macrons 25
4.2 Macrons Projekt der Parlamentsreform 28
4.3 „Rote Linien“ des Senats in Bezug auf Macrons Reformkurs 34

5. Von der Stärkung des französischen Parlaments zu einer Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“? 37

6. Schlussbetrachtung 41

7. Literatur- und Quellenverzeichnis 44

1. Einleitung

Die Wahl Emmanuel Macrons zum neuen Staatspräsidenten der V. französischen Republik und das Erreichen der absoluten Mehrheit seiner Partei *La République en Marche* bei den darauf folgenden Parlamentswahlen versprachen, Neuerungen in die politische Landschaft Frankreichs zu bringen, die Macron bereits vor seinem Wahlsieg 2017 angekündigt hatte. So sind Veränderungen vorgesehen, die in erster Linie eine tiefgreifende Reform des politischen Systems der V. französischen Republik und dessen Institutionen betreffen. Die institutionellen Reformvorhaben Emmanuel Macrons zielen insbesondere auf eine Reform des französischen Parlaments ab, welches bereits im Jahr 2008 Gegenstand einer Verfassungsreform unter Präsident Nicolas Sarkozy war. Die aktuellen Ereignisse bieten Anlass, die sich abzeichnende Veränderung des französischen Parlaments näher zu beleuchten und dabei die damalige Reform den derzeitigen institutionellen Reformvorhaben Macrons gegenüberzustellen.

Im Rahmen einer Literaturarbeit wird zunächst die Verfassungsreform von 2008 unter Nicolas Sarkozy im Hinblick auf ihre Veränderungen sowie ihre Auswirkungen für das französische Parlament analysiert. Zur Analyse werden außerdem offizielle Dokumente hinzugezogen.

Vor dem Hintergrund der institutionellen Reformvorhaben Emmanuel Macrons soll im Rahmen einer Quellenanalyse, primär anhand von Zeitungsartikeln, untersucht werden, ob dessen Reformkurs zu einer Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“ in Anlehnung an die Verfassungskonzeption Charles de Gaulles führen wird oder ob er plant, die Stellung des französischen Parlaments im politischen System der V. Republik aufzuwerten.

Die bisher zu dieser Thematik erschienene Literatur ist zumindest auf deutscher Seite überschaubar. Die Verfassungsreform von 2008 wird in den meisten politikwissenschaftlichen Publikationen deutscher Autoren nur sehr marginal beleuchtet. Lediglich der Politikwissenschaftler Adolf Kimmel liefert mit seinen zahlreichen Aufsätzen eine ausführliche Analyse der Reform und ihrer Auswirkungen in Bezug auf das französische Parlament. So analysiert insbesondere sein Aufsatz „Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation des Parlaments? Die französische Verfassungsänderung vom 23. Juli

2008“[1] die Folgen der Verfassungsreform in Bezug auf den französischen Staatspräsidenten sowie das französische Parlament. In seiner Monographie „Das politische System der V. französischen Republik. Ausgewählte Aufsätze“[2] analysiert er zudem insbesondere die Auswirkungen der Reform auf die Opposition und untersucht ihre Nachhaltigkeit. Die Vielzahl der zu dieser Thematik erschienenen Werke und Aufsätze französischer Autoren ist kaum zu überblicken. So liefert insbesondere der Artikel von Xavier Magnon „Premier bilan après la révision constitutionnelle du 23 juillet 2008“[3] eine zumindest aktuellere Analyse der Auswirkungen der Verfassungsreform. Es sei in diesem Zusammenhang erwähnt, dass sowohl auf deutscher als auch auf französischer Seite in Bezug auf diese Thematik nur wenig aktuelle Literatur zu finden ist, was vor diesem Hintergrund eine genauere Betrachtung der Auswirkungen der Reform rechtfertigt.

Der erste Teil der Arbeit erläutert zunächst im Rahmen eines historischen Überblicks die Stellung des französischen Parlaments zur Zeit der Entstehung der V. französischen Republik im Jahr 1958, wobei insbesondere auf die Verfassungskonzeption Charles de Gaulles und den damit verbundenen „rationalisierten Parlamentarismus“ eingegangen wird.

Ausgehend von einem durch diese Konzeption stark geschwächten Parlament soll nun auf die Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 unter Präsident Nicolas Sarkozy Bezug genommen werden, welche im Kern eine grundlegende Reform des französischen Parlaments, sowie eine Aufwertung seiner Stellung im politischen System der V. französischen Republik zur Folge haben sollte. Ob diese Reform tatsächlich zu einer Stärkung des Parlaments im politischen System der V. französische Republik geführt hat, soll resultierend aufgezeigt werden.

Der zweite Teil der Arbeit zielt auf eine genauere Betrachtung der institutionellen Reformvorhaben Emmanuel Macrons sowie eine Analyse seines Reformkurses in Bezug auf das französische Parlament ab.

---

[1] Kimmel, Adolf: „Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation des Parlaments?“. Die französische Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008“. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl)*. 39. Jahrgang, Heft 4 (2008).

[2] Kimmel, Adolf: *Das politische System der V. französischen Republik. Ausgewählte Aufsätze*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2014, S. 849-866 .

[3] Magnon, Xavier: „Premier bilan après la révision constitutionnelle du 23 juillet 2008“. In: Jean Gicquel/ Anne Levade/ Bertrand Mathieu et al. (Ed.): *Un parlement renforcé ? Bilan et perspectives de la réforme de 2008*. Paris, Éditions Dalloz, 2012, S. 99-111.

Die vorliegende Arbeit versucht letztendlich herausarbeiten, ob Macron infolge seines derzeitigen Reformkurses die Rolle des französischen Parlaments im politischen System der V. Republik eventuell nachhaltiger verändern wird, als dies nach der Verfassungsreform von 2008 unter Nicolas Sarkozy der Fall war und in welche Richtung, auch in Anbetracht aktueller Entwicklungen, diese Veränderungen gehen könnten.

2. Das französische Parlament vor und nach Charles de Gaulle

2.1 Das französische Parlament bis 1958

Das Parlament in der III. Republik (1871-1940) nahm eine sehr machtvolle Stellung im politischen System Frankreichs ein.[4]

Nach der fälschlicherweise als verfassungswidrig bezeichneten Auflösung des Parlaments im Jahre 1877 durch den französischen Präsidenten Mac Mahon wagte keiner seiner Nachfolger, es ihm gleichzutun. Das Risiko, einen vermeintlichen Verfassungsbruch zu begehen, wollten sie nicht eingehen. So hatte das französische Parlament nach dem nur zwei Jahre später erfolgten Rücktritts Mac Mahons, künftig keinen politischen Widerstand mehr zu erwarten. Das Gleichgewicht zwischen den staatlichen Institutionen Frankreichs war somit nicht mehr vorhanden.[5]

Das Parlament, welches nun nicht mehr mit seiner Auflösung zu rechnen hatte, nutzte die veränderte politische Lage in Frankreich, um seine neu erworbene Machtposition gegenüber der Regierung fortwährend auszubauen und diese schließlich zu unterwerfen. Demnach teilten sich beide parlamentarische Kammern, also Abgeordnetenhaus und Senat, gleichberechtigt sowohl die gesetzgebende Gewalt, als auch die Kontrollbefugnisse in Bezug auf die Exekutive. Auch der im Allgemeinen mit zahlreichen verfassungsrechtlichen Kompetenzen ausgestattete französische Staatspräsident trat im Zuge dieser Ereignisse in den Hintergrund.[6]

So häuften sich seit 1924 die Kabinettskrisen. Da gemäß Artikel 6 des Verfassungsgesetzes vom 25.02.1875 die volle Verantwortung bei der Exekutive, bzw. den Ministern beider Häuser lag, hatte dies zur Folge, dass die Regierung regelmäßig von den Parlamentariern zur Verantwortung gezogen wurde. Eine einfache Mehrheit zum Sturz der Regierung

[4] Vgl.: Kempf, Udo: *Das politische System Frankreichs*. Wiesbaden, Springer VS, [5]2017, S 106.
[5] Ibd., S. 106 f.
[6] Ibd., S. 107.

reichte aus. Nicht selten kam es vor, dass die Regierung auch freiwillig ihren Rücktritt erklärte, wenn befürchtet werden musste, im Falle einer Abstimmung nicht die erhoffte Mehrheit zu erhalten.[7]

Darüber hinaus litt das Ansehen des französischen Parlaments zunehmend unter den politischen Umständen seit Kriegsende, wie beispielsweise der mangelhaften Fraktionsdisziplin durch das Vielparteiensystem. Dadurch verloren die Regierungsverhältnisse insgesamt mehr und mehr an Stabilität. Doch bald darauf zeigte sich, dass das im Jahr 1940 errichtete Vichy-Regime unter der autokratischen Herrschaft von Maréchal Pétain und der Kollaboration mit den deutschen Besatzern nicht nur das französische Parlament, sondern auch ganz Frankreich für vier Jahre unterwerfen würde.[8]

Als Folge der Besatzung Frankreichs hatten die Verfassungsväter weiterhin eine starke Exekutive zu befürchten. So entschied man sich in einem ersten Entwurf dafür, die Nationalversammlung zur einzigen parlamentarischen Kammer zu erklären und ihr verfassungsrechtlich eine „echte Herrschaft" (*Régime d'assemblée*) zuzuweisen.[9] Die Regierung sollte sich dieser „Herrschaft" fügen und der von der Nationalversammlung gewählte französische Staatspräsident im politischen System nur noch eine repräsentative Rolle spielen. Es blieb dabei jedoch nur bei dem Entwurf. Er wurde bei dem Referendum vom 05.05.1946 verworfen.[10]

Der zweite Verfassungsentwurf sah wieder ein Zweikammersystem vor. Er wurde mit knapper Mehrheit vom französischen Volk angenommen und markierte die Geburtsstunde der IV. Republik. Entgegen der Stellung des Senats in der III. Republik, sollte die Macht der zweiten parlamentarische Kammer (unter der IV. Republik: *Conseil de la République*) noch weiter reduziert werden. Auch dem Staatspräsidenten räumte diese Verfassungskonzeption nur wenige Befugnisse ein.[11]

Das Parlament, das nun eigenständig über die Festlegung seiner Sitzungsperioden verfügen konnte, tagte von diesem Zeitpunkt an faktisch ohne Unterbrechung. Hierdurch wurde die Rolle des Parlaments im politischen System der IV. Republik erheblich gestärkt, diese Umstände brachten aber auch gravierende Konsequenzen mit sich. Viele Abgeordnete

[7] Ibd., S. 107.
[8] Ibd., S. 107 f.
[9] Ibd., S. 108.
[10] Ibd., S. 108.
[11] Ibd., S. 108.

blieben den Parlamentssitzungen fern, und das Parlament übte in hohem Maße Druck auf die Regierung und ihre Mitglieder aus, sodass eine effektive Regierungsarbeit nicht mehr möglich war.[12]

Man entschied sich daher, auf die bereits unter der III. Republik verwendeten *Décrets Lois* zurückzugreifen, wonach das Parlament die Regierung ermächtigen konnte, mit Gesetzes-de- kreten zu regieren.[13] Damit sollte ein völliger Stillstand der Regierungsarbeit verhindert werden. Die Regierung konnte von diesen jedoch durch die Instabilität der Koalitionen kaum Gebrauch machen. Dies hatte Kabinettskrisen und - wie schon in der III. Republik - Regierungsrücktritte zur Folge, obwohl die für das Misstrauensvotum als auch für die Ablehnung der Vertrauensfrage von der französischen Verfassung vorgeschriebene absolute Mehrheit von den Mitgliedern der Nationalversammlung fast nie erreicht wurde. Auch kam es vor, dass Regierung und Ministerpräsident schon bei einfachen Mehrheiten aufgaben und ihren Rücktritt erklärten.[14]

Der französische Staatspräsident war verfassungsgemäß dazu berechtigt, auf Vorschlag des Ministerpräsidenten die Nationalversammlung aufzulösen, was jedoch mit einem schwierigen Verfahren verbunden war und unter der IV. Republik nur ein einziges Mal angewendet wurde. Da die Nationalversammlung nun nicht mehr mit einer Auflösung zu rechnen hatte, konnte sie faktisch uneingeschränkt von ihren Kontrollrechten Gebrauch machen.[15]

Nun war ein Scheitern des politischen Systems und der damit einhergehende Zusammenbruch der IV. französischen Republik nicht mehr abzuwenden. Deshalb entschlossen sich die Parlamentarier zu einer weiteren Verfassungsreform. Die seit dem Beginn der III. Republik währende „Herrschaft“ des Parlaments, sollte abgeschafft werden.[16] Dennoch schaffte es die Verfassungsrevision von 1954 nicht, die Stabilität im politischen System wiederherzustellen und das Ende der IV. französischen Republik vier Jahre zu verhindern.[17] Fest steht jedoch, dass sie den Verfassungsvätern der V. Republik Orientierungshilfe leistete.[18]

---

[12] Ibd., S. 108.
[13] Ibd., S. 107.
[14] Ibd., S. 108 f.
[15] Ibd., S. 109.
[16] Ibd., S. 109.
[17] Vgl.: Requate, Jörg: *Frankreich seit 1945*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht/UTB, 2011, S. 89.
[18] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 109.

2.2 Die Gründung der V. Republik und der „rationalisierte Parlamentarismus“

2.2.1 Die de Gaulle’sche Verfassung in Bezug auf die Stellung des französischen Parlaments

Die Verfassung von 1958, welche schließlich auch den Weg zur V. Republik bereiten sollte, ist unweigerlich mit der Person Charles de Gaulles verbunden. Seine Wahl zum neuen Regierungschef im Mai 1958 sollte keinen Zweifel mehr daran lassen, dass er die Stabilität des parlamentarischen Regierungssystems wiederherstellen und Frankreich aus einer tiefen Krise befreien würde, die primär durch den Algerienkonflikt und auch die häufigen Regierungsrücktritte der Vergangenheit verursacht wurde.[19]

De Gaulle war davon überzeugt, dass diese nur durch eine tiefgreifende Umgestaltung der Machverhältnisse im politischen System Frankreichs überwunden werden konnte. Demnach sah der Verfassungsentwurf de Gaulles in erster Linie eine Stärkung der Exekutive, insbesondere der Machtbefugnisse des französischen Staatspräsidenten vor.[20]

De Gaulles Verfassungskonzeption stattete den französischen Staatspräsidenten mit einem „Schiedsamt“ aus, wonach dieser „über den politischen Ungewissheiten stehen und inmitten aller Berechnungen und Intrigen der Kontinuität Geltung verschaffen sollte“ (Rede von Bayeux vom 16. Juni 1946).[21] Um sich notfalls auch gegenüber dem französischen Parlament behaupten zu können, sollte der Staatspräsident künftig von einem erweiterten Gremium gewählt werden, in dem das Parlament nur einen Teil der Mitglieder stellte. Die damit einhergehende Einschränkung der parlamentarischen Befugnisse sollte die Stellung des Präsidenten stärker in der französischen Verfassung verankern, da dieser nun nicht mehr ein vom Parlament abgeordneter Präsident war.[22] Mit weitreichenderen durch die Verfassung legitimierten Vollmachten ausgestattet, sollte er außerdem über den Parteien stehen und einen „Stillstand“ der staatlichen Institutionen in Zeiten politischer Krisen verhindern.[23] Somit sah de Gaulles Verfassungsentwurf eine erhebliche Einschränkung der parlamentarischen Machtbefugnisse vor. Demnach sollte das französische Parlament

[19] Vgl.: Lüsebrink, Hans-Jürgen: *Frankreich. Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, Mentalitäten. Eine landeskundliche Einführung*. Stuttgart, J.B. Metzler, [4]2018, S. 175 f.
[20] Ibd., S. 175.
[21] Vgl.: Tümmers, Hans J.: *Das politische System Frankreichs. Eine Einführung.* München, Verlag C.H. Beck oHG, 2006, S. 51.
[22] Ibd., S. 51.
[23] Ibd., S. 51.

durch eine Eingrenzung der Mitbestimmung im Gesetzgebungsbereich im Wesentlichen auf seine Kontrollfunktion beschränkt werden. Das bisher von den Parlamentariern oft missbrauchte Gesetzgebungsverfahren sollte außerdem zugunsten der Regierung neu gestaltet werden.[24]

Schon durch wenige Beispiele wird deutlich, wie sehr sich die Verfassungskonzeption Charles de Gaulles von den Verfassungen der III. und IV. Republik unterschied.[25] Die zentrale Rolle im politischen System Frankreichs sollte nun nicht mehr der Nationalversammlung, sondern dem französischen Staatspräsidenten zukommen. Jedoch strebte de Gaulle zu keinem Zeitpunkt die Errichtung eines rein präsidentiellen Systems nach amerikanischem Vorbild an.[26]

2.2.2 Das französische Parlament unter dem „rationalisierten Parlamentarismus“ bis zur Verfassungsreform von 2008

Wie soeben gezeigt, war vor allem die erhebliche Schwächung des französischen Parlaments zentraler Bestandteil der neuen Verfassung.[27] Maßgeblich von de Gaulles verfassungspolitischen Überzeugungen geprägt, enthielt diese fortan zahlreiche „disziplinierende Vorschriften“, welche einem erneuten Machtzuwachs des Parlaments entgegenwirken, sowie eine Rückkehr zu den durch das Parlament beherrschten politischen Systemen der III. und IV. Republik verhindern sollten.[28] Das von de Gaulle in der Verfassung verankerte Prinzip des „rationalisierten Parlamentarismus“ hatte somit zum Ziel die Exekutive auf Kosten des Parlaments zu stärken.[29]

Im Folgenden werden zunächst nur die wichtigsten in der Verfassung verankerten Instrumente des „rationalisierten Parlamentarismus“ erörtert. Die mit der Verfassungsreform vom 23. Juli 2008 einhergehenden verfassungsrechtlichen Veränderungen werden in diesem Zusammenhang noch nicht berücksichtigt.

---

[24] Ibd., S. 51.
[25] Vgl.: Requate, *Frankreich seit 1945*, S. 90.
[26] Vgl.: Tümmers, *Das politische System Frankreichs*, S. 52.
[27] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 16.
[28] Vgl.: Uterwedde, Henrik: *Frankreich – eine Länderkunde*. Opladen, Berlin, Toronto, Verlag Barbara Budrich, 2017, S. 34.
[29] Vgl.: Lüsebrink, *Frankreich. Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, Mentalitäten*. S. 181.

Bisher waren die Sitzungsperioden des Parlaments durch die Verfassung auf zweimal drei Monate begrenzt.[30] Die bisher für die Wahrnehmung der parlamentarischen Aufgaben zur Verfügung stehenden 170 Tage Sitzungszeit hatten in keiner Weise ausgereicht, um über alle vorgelegten Gesetzentwürfe abstimmen zu können, was außerordentliche Parlamentssitzungen oftmals unumgänglich machte. Dies änderte sich jedoch mit der Verfassungsänderung vom 4. August 1995. Sie hatte die Einführung einer einzigen Sitzungsperiode pro Jahr zur Folge, welche am ersten Werktag im Oktober beginnen und am letzten Werktag im Juni enden sollte. Die somit auf neun Monate ausgeweitete Sitzungszeit (Art. 28) räumte den Abgeordneten nicht nur mehr Zeit für die Abstimmungen ein, sondern verhalf dem Parlament gleichzeitig dazu, künftig sowohl seiner Aufgabe als Gesetzgeber als auch seiner Kontrollfunktion gegenüber der Regierung gerechter zu werden.[31]

Insbesondere im Bereich der Gesetzgebung erfuhr das französische Parlament zahlreiche Einschränkungen. Artikel 34 der französischen Verfassung gibt die genauen Zuständigkeitsbereiche des Parlaments bei der Gesetzgebung vor. Für alle anderen, nicht explizit in diesem Artikel erwähnten Sachgebiete ist die Regierung zuständig.[32]

Des Weiteren besteht für die Regierung die Möglichkeit, sämtliche Ergänzungs- und Änderungsanträge (*amendements*) seitens der Parlamentarier mit einem durch die Verfassung legitimierten Verfahren diskussionslos zurückzuweisen. Demnach kann die Regierung bei ihren Gesetzentwürfen auf eine Blockabstimmung, das sogenannte *vote bloqué* zurückgreifen, wonach nur die von ihr eingebrachten Anträge berücksichtigt werden. Im Gegensatz dazu werden die Ergänzungs- und Änderungsanträge der Parlamentarier nicht mit in den Gesetzgebungsprozess einbezogen, d. h. sie bleiben völlig unberücksichtigt (Art. 44 Abs. 3).[33]

Eine zusätzliche Maßnahme zur „Disziplinierung“ des Parlaments stellt Art. 49 Abs. 3 dar.[34] Dieser Verfassungsartikel eröffnet der Regierung die Möglichkeit, jederzeit eine Gesetzesvorlage mit der Vertrauensfrage zu verbinden. Infolgedessen wird die parlamentarische Debatte in Bezug auf die von den Parlamentariern eingebrachten Änderungsanträ-

---

[30] Vgl.: Uterwedde, *Frankreich – eine Länderkunde*, S. 34.
[31] Vgl.: Verpeaux, Michel: „Die Verfassungsänderungen in der V. Republik“. In: Deutsch-Französisches Institut in Verbindung mit Frank Baasner u.a. (Hg.): *Frankreich Jahrbuch 2007. 50 Jahre V. Republik*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 44 f.
[32] Vgl.: Uterwedde, *Frankreich – eine Länderkunde*, S. 35.
[33] Ibd., S. 35.
[34] Ibd., S. 35.

ge eingestellt. Kommt die für das Misstrauensvotum benötigte absolute Mehrheit der Parlamentarier innerhalb von 24 Stunden nicht zustande, so gilt das Gesetz ohne weiteres als angenommen. Das Zustandekommen einer absoluten Mehrheit für das Misstrauensvotum erscheint insbesondere deshalb unwahrscheinlich, da die Regierungsfraktion wohl kaum bewusst den Sturz ihrer eigenen Regierung herbeiführen würde.[35] Welcher Beliebtheit sich dieser Verfahren in der Vergangenheit bei der Regierung erfreut, geht aus der Häufigkeit seiner Anwendung hervor. Bis zum Ende der Legislaturperiode 2005 kam Art. 49 Abs. 3 80 Mal für 46 Gesetze zum Einsatz.[36]

Außerdem hat die Regierung gemäß Art. 45 Abs. 2 die Möglichkeit, den Gesetzgebungsprozess zwischen beiden parlamentarischen Kammern zu verkürzen. Greift die Regierung auf die sogenannte „Dringlichkeitserklärung" (seit der Verfassungsreform vom 23. Juli 2008 „beschleunigtes Verfahren") zurück, so findet in jeder parlamentarischen Kammer nur eine Lesung statt.[37]

Es ist somit ersichtlich, dass das französische Parlament bis zur umfassenden Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 den in der französischen Verfassung verankerten „Disziplinierungsmaßnahmen" seitens der Regierung weitestgehend ausgeliefert war und diesen auch nichts entgegenzusetzen hatte. Zwar räumte die Verfassungsänderung vom 4. August 1995 den Parlamentariern mehr Zeit für die Abstimmungen über die vorgelegten Gesetzentwürfe ein, die eigentlichen Instrumente des „rationalisierten Parlamentarismus" blieben von dieser Verfassungsänderung jedoch unberührt, weshalb in diesem Zusammenhang auch nicht von einer wirklichen Stärkung des Parlaments gesprochen werden kann.

Die folgenden Kapitel beschäftigen sich demzufolge mit der Frage, ob die Verfassungsrevision von 2008, welche primär auf das französische Parlament abzielte, eine tatsächliche Aufwertung seiner Rolle im politischen System der V. Republik zur Folge hatte oder ob die von Nicolas Sarkozy initiierte Reform hinter ihren Erwartungen zurückbleibt und nichts Entscheidendes an den bisherigen Gegebenheiten ändern sollte.[38]

---

[35] Ibd., S. 35.
[36] Vgl.: Kimmel, Adolf: „Die Verfassung auf dem Prüfstand". In: Joachim Schild/ Henrik Uterwedde (Hrsg.): *Die verunsicherte Französische Republik. Wandel der Strukturen, der Politik – und der Leitbilder?*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, S. 57.
[37] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 125.
[38] Vgl.: Kimmel, *Die Verfassung auf dem Prüfstand*, S. 56.

3. Die Verfassungsänderung von 2008 unter Nicolas Sarkozy

Die Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 stellt die wohl umfassendste Reform der gaullistischen Verfassung seit der Gründung der V. französischen Republik im Jahre 1958 dar. Sie wurde am 21. Juli als die 24. Verfassungsänderung der V. französischen Republik von beiden als Kongress in Versailles zusammengetretenen parlamentarischen Kammern, d. h. Nationalversammlung und Senat, beschlossen.[39]

Von insgesamt 905 stimmberechtigten Mitgliedern stimmten 539 Parlamentarier für die Verfassungsänderung und 357 dagegen. Es gab neun Enthaltungen. Die für die Beschließung einer Verfassungsänderung erforderliche 3/5-Mehrheit beider parlamentarischer Kammern lag bei 538 Stimmen.[40] Diese wurde nur knapp erreicht, eine Stimme gab den entscheidenden Ausschlag.[41]

Nach ihrer Veröffentlichung im sogenannten *Journal officiel*, dem Amtsblatt der französischen Republik, konnte die Verfassungsänderung bereits am 23. Juli teilweise in Kraft treten. Da einige Änderungen auch die Geschäftsordnung des Parlaments betrafen, musste sie noch überarbeitet werden, bevor alle Änderungen am 1. März 2009 Gültigkeit erlangen konnten.[42]

Bevor im Folgenden auf die Änderungen bzgl. des französischen Parlaments eingegangen wird, sollen zunächst die Reformvorhaben Sarkozys in Bezug auf das französische Parlament näher erläutert werden.

3.1 Der *Balladur*-Bericht basierend auf den Vorstellungen Sarkozys eines neuen Parlaments

In seiner verfassungspolitischen Grundsatzrede über eine „*démocratie irréprochable*“ vom 12 Juli 2007 in Epinal erklärte Nicolas Sarkozy: „Je ne tournerai pas la page de la Ve République. […] Il ne s’agit pas de revenir à la IVe République en prétendant faire la

[39] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation des Parlaments?*, S. 849.
[40] Ibd., S. 851.
[41] Wiegel, Michaela: „Frankreich: Eine kleine französische Revolution“. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-eine-kleine-franzoesische-revolution-1666827.html [Stand: 17.08.2018].
[42] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 849.

Vie.“[43]. Der französische Staatspräsident strebte demnach weder eine Rückkehr zur IV. Republik noch die Gründung einer neuen VI. Republik an, wie sie insbesondere von den französischen Linksparteien gefordert wurde.[44] Die Verfassungsstruktur der V. französischen Republik sollte grundsätzlich beibehalten werden.[45] Sein Hauptaugenmerk lag vielmehr auf einer „Modernisierung“ der staatlichen Institutionen.[46] Wie er in seiner Grundsatzrede erklärte, sollte hierbei insbesondere die Rolle des französischen Parlaments im politischen System Frankreichs aufgewertet werden.[47]

Im Zentrum der verfassungspolitischen Vorstellungen Sarkozys stand somit vor allem die Frage, welche Stellung das Parlament im politischen System der V. französischen Republik einnehmen und über wie viel Macht es künftig verfügen sollte. In diesem Zusammenhang sollte laut Sarkozy auch hinterfragt werden, welche Rolle die parlamentarische Opposition in Zukunft spielen würde. So sprach sich Sarkozy in seiner Rede unter anderem für ein „Oppositionsstatut“ aus, welches es der parlamentarischen Opposition ermöglichen sollte, ihrer Rolle in einer Demokratie gerechter zu werden.[48]

Sarkozy zog außerdem in Erwägung, dem Parlament mehr Mitbestimmung bei der Tagesordnung einzuräumen, welche bisher weitgehend von der Regierung dominiert wurde. Einer Abschaffung des bereits erwähnten Artikels 49 Abs. 3 stand der damalige französische Staatspräsident eher zurückhaltend gegenüber. Seines Erachtens hätte die Abschaffung dieses bei der Regierung so beliebten Verfassungsartikels einen grundlegenden Wandel der V. französischen Republik zur Folge gehabt. Gleichwohl gab er zu, dass mit der Anwendung des Artikels 49 Abs. 3 in der Vergangenheit häufig parlamentarische Auseinandersetzungen einhergingen. In jedem Fall solle die Debatte um eine potentielle Abschaffung dieses umstrittenen Verfassungsartikels bis zur endgültigen Entscheidungsfindung geführt werden.[49]

Auch in Bezug auf das Wahlrecht der Abgeordneten des französischen Parlaments äußerte Nicolas Sarkozy seine Meinung. Zwar befürwortete er die Beibehaltung der absoluten

---

[43] „Déclaration de M. Nicolas Sarkozy, Président de la République, sur le rôle des institutions de la Cinquième République dans la stabilité de la démocratie française et la création d'un comité de réflexion pour les adapter aux exigences démocratiques du XXIe siècle, à Epinal le 12 juillet 2007“. http://discours.vie-publique.fr/notices/077002273.html [Stand:18.08.2018].
[44] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 849.
[45] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 145.
[46] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 849.
[47] Rede Nicolas Sarkozys in Epinal am 12. Juli 2007, a.a.O. (Fn.43).
[48] Ibd.
[49] Ibd.

Mehrheitswahl, stand jedoch einer Diskussion bzgl. der Einführung einer „Dosis“ Verhältniswahl offen gegenüber.[50] Sarkozy sprach sich außerdem dafür aus, die im Raum stehende Debatte über die Rolle der zweiten parlamentarischen Kammer, des Senats, im politischen System Frankreichs wieder aufzugreifen.[51]

Zur Ausarbeitung seiner geäußerten Vorstellungen kündigte Präsident Sarkozy die Einsetzung einer überparteilichen Kommission an, welche über seine das französische Parlament betreffenden Reformvorhaben beraten und bis zum 1. November 2007 erste Vorschläge zu deren Umsetzung ausarbeiten sollte.[52] Benannt nach ihrem von Präsident Sarkozy ernannten Vorsitzenden, dem ehemaligen französischen Premierminister Edouard Balladur (1993-1995), erhielt das Gremium den Namen *Balladur*-Kommission.[53] Die Einsetzung der Kommission erfolgte am 18. Juli 2007. Sie setzte sich insgesamt aus 13 Weisen zusammen. Ihr gehörten bekannte Politiker, wie der ehemalige französische Kultusminister Jack Lang (1981 bis 1986, 1988 bis 1993), hochrangige Beamte sowie Verfassungsrechtler unterschiedlicher Parteien an.[54] Die Hauptaufgabe der Kommission bestand darin, Vorschläge für eine erhebliche Stärkung des französischen Parlaments auszuarbeiten.[55] Sarkozy war der Ansicht, dass sich das Gleichgewicht (*rééquilibrage*) im politischen System der V. Republik, welches laut Adolf Kimmel bis dahin nie bestanden hatte, nur durch eine Aufwertung seiner Rolle im politischen System Frankreichs wiederherstellen ließe.[56]

Unter Berücksichtigung der Vorstellungen und Wünsche Sarkozys legte die Kommission am 29. Oktober 2007 ein 96 Seiten umfassendes Papier, den sogenannten *Balladur*-Bericht (auch: *Balladur*-Bericht I[57]) vor. Er enthielt neben einer Zusammenfassung und persönlichen Beiträgen der Kommissionsmitglieder auch 77 konkret formulierte Vorschläge mit den entsprechend abgeänderten bzw. neuen Verfassungsartikeln zur Umsetzung der von Präsident Sarkozy angestrebten Reformen.[58] Neben einem Kapitel mit Vorschlägen für ein gestärktes Parlament („*Un Parlement renforcé*“) findet sich im *Balladur*-Bericht auch ein Teil mit Vorschlägen für eine besser kontrollierte Exekutive („*Un pou-*

[50] Ibd.
[51] Ibd.
[52] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 849 f.
[53] Seine genaue Bezeicnung lautete: *Comité de réflexion et de proposition sur la modernisation et le rééquilibrage des institutions de la Ve République*.
[54] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 850.
[55] Ibd., S. 850.
[56] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 139.
[57] *Balladur*-Bericht II betrifft die Territorialreform.
[58] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 850.

voir exécutif mieux controlé"), sowie für neue Rechte der französischen Bürger (*„Des droits nouveaux pour les citoyens"*).[59]

Das folgende Kapitel wird zeigen, inwiefern sich die im Balladur-Bericht erwähnten Vorschläge in der revidierten französischen Verfassung vom 23. Juli 2008 widerspiegeln.

3.2 Die Details der Verfassungsänderung im Hinblick auf das französische Parlament

Schwerpunkt der Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 stellten die zahlreichen auf eine Stärkung des französischen Parlaments abzielenden Verfassungsartikel dar.[60] Diese verlieh dem französischen Parlament neue Kompetenzen. Durch die aus ihr resultierenden Neuerungen sollte das Parlament seine Aufgaben künftig besser wahrnehmen können. Bis dato nannten gleich mehrere Verfassungsartikel die Aufgaben des französischen Parlaments (Art. 47-2, Art 48 Abs. 4 und Art. 51-2[61]), wobei diese teilweise nicht schlüssig aus dem Verfassungstext herauszulesen waren.[62] Künftig formuliert Art. 24 explizit die Aufgaben des französischen Parlaments. Dieser lautet fortan: „Le Parlement vote la loi. Il contrôle l'action du Gouvernement. Il évalue les politiques publiques."[63]. Neben den klassischen Aufgaben der Gesetzgebung und der Regierungskontrolle räumte die Verfassung dem Parlament nun erstmalig auch das Recht ein, die Politik der Regierung zu evaluieren.[64]

Auch die Festlegung der Tagesordnung wurde mit der Verfassungsänderung neu geregelt. Gemäß Art. 48 der Verfassung wurden bisher vorrangig die Vorlagen der Regierung auf die Tagesordnung gesetzt, wonach diese die Tagesordnung praktisch allein bestimmen konnte.[65] Um dieser Tatsache entgegenzuwirken, ging mit der Verfassungsänderung eine Überarbeitung des Artikels 48 einher. Absatz 1 dieses Verfassungsartikels legte nun fest, dass das Parlament seine Tagesordnung bestimmt. Bei näherer Betrachtung enthalten die nachfolgenden Absätze dieses Verfassungsartikels jedoch zahlreiche Einschränkungen.

[59] Der vollständige Abschlussbericht und weitere offizielle Dokumente finden sich auf der Homepage der Kommission: http://www.comite-constitutionnel.fr [Stand: 04.08.2018].
[60] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 139 f.
[61] Vgl.: Magnon, *Premier bilan après la révision constitutionnelle du 23 juillet 2008*, S. 100.
[62] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft" oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 858.
[63] Verfassungstext der V. französischen Republik. Abrufbar unter: https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-bloc-de-constitutionnalite/texte-integral-de-la-constitution-du-4-octobre-1958-en-vigueur [Stand: 17.09.2018].
[64] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 140.
[65] Ibd., S. 140.

Demnach haben in zwei von vier Sitzungswochen weiterhin die Vorlagen der Regierung Vorrang bei der Tagesordnung, das Parlament kann also nur für die Hälfte der Zeit die Tagesordnung festlegen. Artikel 48 Abs. 3 formuliert zudem weitere Ausnahmen. Vor diesem Hintergrund kann also nicht, wie in Absatz 1 formuliert, von einer tatsächlichen Bestimmung der Tagesordnung gesprochen werden.[66]

Die Verfassungsänderung von 2008 hatte außerdem eine Erhöhung der ständigen Ausschüsse zur Folge. Bislang durch die Verfassung auf sechs begrenzt, wurde mit der Verfassungsänderung die Anzahl der Ausschüsse auf acht erhöht. Um den Parlamentariern jedoch auch langfristig eine effizientere Regierungskontrolle zu ermöglichen, müsste, wie beispielsweise in Deutschland der Fall, jedem Ressort ein eigener Ausschuss zugeordnet werden.[67] Die *Balladur*-Kommission hatte vor diesem Hintergrund eine Erhöhung der Ausschüsse von sechs auf zehn angeregt.[68]

Zahlreiche weitere Änderungen betrafen die Gesetzgebung. So schreibt die französische Verfassung künftig Fristen zwischen dem Einbringen der Gesetzentwürfe von Regierung und Parlamentariern und der Plenarberatung vor (Art. 42).[69] Dem Parlament sollte somit mehr Zeit für die Prüfung der Gesetzesvorlagen eingeräumt und gleichzeitig ein „Durchpeitschen" der von der Regierung eingebrachten Vorlagen verhindert werden.[70] Zwar kann die Regierung weiterhin auf das sogenannte „beschleunigte Verfahren" (*procédure accéléré*) zurückgreifen, jedoch besteht für die Präsidentenkonferenzen beider parlamentarischer Kammern die Möglichkeit, sich diesem Vorhaben gemeinsam zu widersetzen (Art. 45 Abs. 2). Von den Fristen ausgenommen sind der Haushalt, Finanzierungsgesetze der Sozialversicherung sowie Vorlagen, die sich auf Krisensituationen beziehen (Art. 42 Abs. 4).[71]

Darüber hinaus liegt der Debatte im Plenum künftig nicht mehr wie bisher die Regierungsvorlage, sondern die Ausschussfassung zugrunde (Art. 42). Die in den Ausschüssen ausgearbeiteten Änderungen sollen nun stärker in die Plenarberatung miteinbezogen werden.[72]

---

[66] Ibd., S. 140.
[67] Vgl.: Uterwedde, *Frankreich – eine Länderkunde*, S. 35.
[68] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 45 f., Vorschlag Nr. 35.
[69] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft" oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 859.
[70] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 141.
[71] Ibd., S. 141.
[72] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 124.

Außerdem gewinnt hierdurch die Arbeit in den Ausschüssen an Bedeutung.[73] Von dieser Regelung ausgenommen sind wiederum die bereits im vorherigen Abschnitt genannten Gesetzesvorlagen.[74]

Auch der bei den Parlamentariern so unbeliebte Artikel 49 Abs. 3 war Gegenstand der Verfassungsänderung.[75] So konnte die Regierung bisher jederzeit einen Gesetzentwurf mit der Vertrauensfrage verbinden. Künftig beschränkt sich die Anwendung dieses Verfassungsartikels auf den Haushaltsplan, die Finanzierungsgesetze für die Sozialversicherung sowie auf lediglich einen weiteren Gesetzentwurf pro Jahr.[76]

Zudem wurde die Kontrollfunktion des Parlaments aufgewertet. Um eine zu starke Konzentration der Parlamentarier auf die Gesetzgebung zu verhindern, sollte künftig eine der vier Sitzungswochen ausschließlich der Regierungskontrolle sowie der Evaluierung der Regierungspolitik gewidmet werden (Art. 48 Abs. 4). Die Parlamentarier wurden somit förmlich dazu gezwungen, ihre Kontrollfunktion in Zukunft verstärkt wahrzunehmen.[77] Des Weiteren wurde ein eigens dafür vorgesehener Ausschuss (*comité*) gebildet. Dieser zählt nicht zu den ständigen Ausschüssen und setzte sich unter anderem aus dem Präsidenten der Nationalversammlung als Vorsitzendem sowie den Ausschuss- und Fraktionsvorsitzenden zusammen.[78]

Des Weiteren erhielten die Parlamentarier das von ihnen sehr geschätzte Interpellationsrecht zurück (Art. 34-1). Sie haben demnach die Möglichkeit, Beschlussanträge (*résolutions*) zu fassen und ihrer Meinung zu einem politischen Problem gegenüber der Regierung Ausdruck zu verleihen.[79] Die Anwendung des Interpellationsrechtes hatte in der III. und IV. französischen Republik infolge von Misstrauensbekundungen nicht selten einen Rücktritt der Regierung zur Folge, weshalb den Parlamentariern dieses Recht entzogen wurde.[80] Vor diesem Hintergrund formulierte man mit der Verfassungsänderung in Art. 34-1 eine

[73] Vgl.: Copé, Jean-François: „Vers le régime présidentiel. Pour un Parlement rénové“. In: *Commentaire*. Bd. 33, Nr. 129 (2010), S. 57.
[74] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 859.
[75] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 142.
[76] Vgl.: Uterwedde, *Frankreich – eine Länderkunde*, S. 35.
[77] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 858 f.
[78] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 142 f.
[79] Ibd., S. 143.
[80] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 861.

Absicherung: Sollte durch den Beschlussantrag die Verantwortlichkeit der Regierung berührt werden, so ist dieser für unzulässig zu erklären.[81]

Eine weitere mit der Verfassungsänderung einhergehende Änderung betrifft die sogenannten Rechtsverordnungen (Ordonanzen), zu denen das Parlament die Regierung auf Antrag ermächtigen kann. Diese fanden bereits unter der III. und IV. französischen Republik als *Décrets Lois* Verwendung.[82] Gemäß Artikel 38 Abs. 2 bedürfen diese Verordnungen nun immer einer Ratifizierung durch das Parlament, wie es bis dato kaum der Fall war.[83]

Neue Kontrollmöglichkeiten erhält das französische Parlament auch im Bereich der Außen-, Verteidigungs- und Europapolitik. Zwar bleibt der französische Staatspräsident zentraler Akteur dieser politischen Felder, jedoch kann das französische Parlament bei wichtigen Entscheidungen in Bezug auf diese Ressorts nicht mehr außer Acht gelassen werden.[84] Gemäß Artikel 35 muss die Regierung im Falle eines Auslandseinsatzes der französischen Streitkräfte das Parlament innerhalb von drei Tagen informieren sowie die Ziele des Einsatzes darlegen. Das Parlament kann hierüber zunächst nur diskutieren. Doch falls ein Einsatz länger als vier Monate dauert, muss die Zustimmung des Parlaments von der Regierung eingeholt werden.[85] Der ehemalige Vorsitzende der Partei UMP (*Union pour un mouvement populaire*, seit 2015 *Les Républicains*), Jean-François Copé, sieht in dieser Änderung sogar das Ende der sogenannten „*domaine réservé*“, der vermeintlich „reservierten Domäne“ des Staatspräsidenten auf dem Gebiet der Außen- und Verteidigungspolitik.[86]

So heißt es in einem Artikel von Jean-François Copé:

> Il faut d'ailleurs noter que la réforme constitutionnelle a également mis fin au « domaine réservé » du président de la République : le Parlement est en effet amené à se prononcer par un vote sur la prolongation des opérations des forces armées au-delà de quatre mois.[87]

[81] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 143.
[82] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 128 f.
[83] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 861.
[84] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 143.
[85] Ibd., S. 143.
[86] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 99.
[87] Copé, Jean-François: „Vers le régime présidentiel. Pour un Parlement rénové“. In: *Commentaire*. Bd. 33, Nr.129 (Frühjahr 2010), S. 51-61, hier S. 58 f.

Auch im Bereich der Europapolitik werden die Einflussmöglichkeiten des Parlaments verbessert (Art. 88-4).[88]

In Bezug auf eine Stärkung der Opposition waren die Erwartungen besonders hoch.[89] So hatte sich Präsident Sarkozy in seiner bereits erwähnten Grundsatzrede vom 12 Juli 2007 in Epinal sogar für ein „Oppositionsstatut" ausgesprochen.[90] Der *Balladur*-Bericht empfahl diesbezüglich auch die Ausarbeitung einer „Charta der Rechte der Opposition" (*Charte des droits de l'opposition*), welche alle Rechte der Opposition in einer parlamentarischen Demokratie verzeichnen sollte.[91]

Es sei vorausgeschickt, dass sowohl das Vorhaben Sarkozys nach einer deutlichen Stärkung der Opposition, als auch die hierfür von der Balldur-Kommission ausgearbeiteten Vorschläge nur schwach bzw. teilweise gar nicht umgesetzt wurden.[92] Dennoch brachte die Verfassungsänderung auch positive Neuerungen für die Opposition mit sich.

So zum Beispiel in Bezug auf die Mitbestimmung bei der Tagesordnung. Künftig kann die Opposition wenigstens an einem Tag im Monat die Tagesordnung bestimmen.[93] Der *Balladur*-Bericht hatte in diesem Zusammenhang vorgesehen, der Opposition zumindest in jeder der beiden Wochen, in der das Parlament die Tagesordnung festlegen kann, einen „Oppositionstag" einzuräumen.[94]

Nicht umgesetzt wurde dagegen der Vorschlag der Balladur-Kommission, die Vorsitzenden der Ausschüsse proportional zur Fraktionsstärke zu besetzen.[95]

Mit der Reform der Geschäftsordnung der Nationalversammlung im Jahr 2009 erhält die Opposition künftig den Vorsitz im Finanzausschuss.[96] Diese Regelung ist seitdem in Artikel 39 Abs. 3 der Geschäftsordnung verankert.[97]

---

[88] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft" oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 862.
[89] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 143 f.
[90] Rede Nicolas Sarkozys in Epinal am 12. Juli 2007, a.a.O. (Fn.43).
[91] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 66, Vorschlag Nr. 61.
[92] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 144.
[93] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft" oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 862.
[94] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 32, Vorschläge Nr. 21 und 22.
[95] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 144.
[96] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 115.
[97] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 144.

Die Verfassungsänderung von 2008 hatte außerdem die Festschreibung der Untersuchungsausschüsse (*Commissions d'Enquête*) in der Verfassung zur Folge (Art. 51-2).[98]

Mit der Geschäftsordnungsreform vom 27. Mai 2009 wurde in dieser außerdem ein sogenanntes „Ziehungsrecht" (*droit de tirage*) verankert. Es erlaubt den Vorsitzenden der Oppositions- und Minderheitsfraktionen nicht, wie im Balladur-Bericht vorgesehen, einmal pro Jahr einen Untersuchungsausschuss einzusetzen, sondern lediglich, eine Parlamentsdebatte über einen Antrag auf Einberufung desselben pro ordentlicher Session, also pro Jahr zu verlangen. Stimmen drei Fünftel der Parlamentarier gegen den Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses, so wird dieser abgelehnt.[99] Nach einer erneuten Anpassung der Geschäftsordnung im November 2014 wurde das *droit de tirage* zugunsten der Oppositions- und Minderheitsfraktionen neu formuliert. Zum Zustandekommen eines Untersuchungsausschusses reicht es künftig aus, wenn ein Vorsitzender der Oppositions- und Minderheitsfraktionen einen Antrag auf dessen Einsetzung stellt.[100] Die Empfehlung der *Balladur*-Kommission wurde somit erst im November 2014 umgesetzt. Der Bericht der Untersuchungsausschüsse muss innerhalb von sechs Monaten vorliegen. Danach kann ein Jahr lang kein erneuter Untersuchungsausschuss für dasselbe Thema beantragt werden.[101]

Der Vorschlag der *Balladur*-Kommission, dass der Vorsitzende oder der Berichterstatter eines Untersuchungsausschusses der Opposition angehören muss, konnte ebenfalls mit der Reform der Geschäftsordnung umgesetzt werden (GO Art. 143).[102]

In Bezug auf die seit der Verfassungsreform von 1995 im Verfassungstext verankerte Fragestunde hatte die *Balladur*-Kommission empfohlen, den Parlamentariern auch im Rahmen außerordentlicher Sessionen das Recht auf Anfragen an die Regierung einzuräumen.[103] Dieser Vorschlag konnte mit der Verfassungsreform von 2008 erfolgreich umge-

---

[98] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 136.
[99] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 144 f.
[100] „Fiche de synthèse n°49 : Les commissions d'enquête et les missions d'information créées par la Conférence des présidents". http://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/role-et-pouvoirs-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-controle-et-l-information-des-deputes/les-commissions-d-enquete-et-les-missions-d-information-creees-par-la-conference-des-presidents [Stand: 25.08.2018].
[101] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 136.
[102] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 145.
[103] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 55, Vorschlag Nr. 45.

setzt werden.[104] Darüber hinaus erhalten die Mitglieder der Oppositionsfraktionen infolge der Geschäftsordnungsreform 2009 das Recht, in der wöchentlich stattfindenden Fragestunde (Art. 48 Abs. 6), sowohl die Hälfte der Fragen, als auch immer die erste Frage zu stellen (GO Art. 133 Abs.4).[105]

3.3 Auswirkungen der Verfassungsreform

Die Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 hatte zwar zumindest ansatzweise eine Entschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“ zur Folge, sie führte jedoch nicht zu einer völligen Schwächung der französischen Regierung.[106]

Die zentralen „Werkzeuge“ des „rationalisierten Parlamentarismus“ blieben größtenteils unberührt bzw. stehen seitdem - mit einigen Einschränkungen verbunden - der französischen Regierung nach wie vor zur Verfügung.[107] Dies gilt insbesondere für den weiterhin auf die Finanzgesetze anwendbaren Artikel 49. Abs. 3. Darüber hinaus kann die französische Regierung noch immer uneingeschränkt über das *vote bloqué* verfügen und somit unbeliebte Ergänzungs- und Änderungsanträge der Opposition zurückweisen.[108] Während der Sessionen 2009-2010 und 2011-2012 wurde das *vote bloqué* 55 Mal angewendet, womit das Weiterbestehen des „ rationalisierten Parlamentarismus“ oftmals deutlich zu erkennen ist. Im Gegensatz dazu wurde von Artikel 49 Abs. 3 in derselben Zeit kein Gebrauch gemacht, was vermutlich auf die mit der Verfassungsänderung einhergehende Restriktion zurückzuführen ist.[109]

Auch das sogenannte „beschleunigte Verfahren“ (*procédure accélérée*), die einstige Dringlichkeitserklärung (*déclaration d'urgence*), erfreut sich großer Beliebtheit bei der Regierung, da es die Möglichkeit bietet, das Gesetzgebungsverfahren, mit nur einer Lesung in jeder parlamentarischen Kammer, abzukürzen, also zu beschleunigen. Eine ausreichende Prüfung der Gesetzesvorlagen erscheint bei Anwendung des „Eilverfahrens“ für die Parlamentarier aufgrund des erhöhten Zeitdrucks schier unmöglich.[110] Der Sozialist

---

[104] „Fiche de synthèse n°51 : Les questions“. http://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/role-et-pouvoirs-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-controle-et-l-information-des-deputes/les-questions [Stand: 25.08.2018].
[105] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 145.
[106] Ibd., S. 145.
[107] Ibd., S. 156.
[108] Ibd., S. 145.
[109] Ibd., S. 147.
[110] Ibd., S 147.

Jean-Jacques Urvoas kritisierte nach der Verfassungsreform von 2008 insbesondere die Häufigkeit der Anwendung dieses Verfahrens: „Aujourd'hui donc, la « procédure accélérée » intégrée à l'article 45 alinéa 2 est si souvent appliquée qu'on en viendrait presque à la considérer comme un outil de droit commun"[111]. Die *Balladur*-Kommission hatte diesbezüglich vorgeschlagen, beiden parlamentarischen Kammern ein Vetorecht einzuräumen, wonach diese die Möglichkeit haben sollten, sich der Anwendung des „Eilverfahrens" zu widersetzen.[112] Dieses Vetorecht wurde in Artikel 45 Abs. 2 der französischen Verfassung verankert, wonach sich die Präsidentenkonferenz beider Kammern dem „beschleunigten Verfahren" widersetzen kann.[113] Die mit der Verfassungsänderung im Verfassungstext festgeschriebenen Fristen, welche den Parlamentariern ursprünglich mehr Zeit zur Prüfung der Gesetzesvorlagen einräumen sollten, werden allerdings durch die Anwendung des „beschleunigten Verfahrens" immer wieder unterlaufen.[114]

Eine bei den Parlamentariern beliebte Möglichkeit zur Ausübung ihrer Kontrollfunktion, stellt die Fragestunde dar.[115] So erlauben es insbesondere die Anfragen der Opposition an die Regierung, von dieser eine schnelle Antwort zu umstrittenen politischen Fragen zu erzwingen.[116] Der Balladur-Bericht hatte hierzu vorgeschlagen, Opposition und Regierung die gleiche Redezeit einzuräumen.[117] Infolge einer Anpassung der Geschäftsordnung der Nationalversammlung im Februar 2009 wurde die für Anfragen an die Regierung zur Verfügung stehende Redezeit von fünf auf vier Minuten herabgesetzt. Demnach stehen nun zwei Minuten für die Anfrage und zwei Minuten für die Antwort, also eine etwa gleiche Redezeit für Opposition und Regierung, zur Verfügung.[118]

In der Änderung der Verfassung von 2008 sehen die Artikel 35 und 50-1 zusätzliche Regierungserklärungen vor. So müssen gemäß Art. 35 die von der französischen Regierung mit einem Auslandseinsatz der französischen Streitkräfte verfolgten Ziele und Absichten vor dem Parlament dargelegt werden. Laut Art. 50-01 kann sich die Regierung selbst zu bestimmten Fragen erklären (*un sujet déterminé*) oder von den Oppositions- bzw. Minder-

---

[111] Urvoas, Jean-Jacques: „Une occasion gâchée, la révision constitutionnelle". In: *Commentaire*. Bd. 33, Nr.130 (Herbst 2010), S. 443-450, hier S. 445.
[112] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 36, Vorschlag Nr. 24.
[113] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 136.
[114] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 148.
[115] Ibd., S. 150.
[116] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 134.
[117] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 55, Vorschlag Nr. 44.
[118] „Fiche de synthèse n°51 : Les questions". http://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/role-et-pouvoirs-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-controle-et-l-information-des-deputes/les-questions [Stand: 25.08.2018].

heitsfraktionen (Art. 51-1) diesbezüglich aufgefordert werden. Diese neue Möglichkeit wurde infolge der Verfassungsreform insbesondere von der Opposition wahrgenommen. Während der Sessionen 2009-2010 und 2011-2012 kam es zu 15 von der Opposition initiierten Regierungserklärungen.[119]

Der eigens für die Kontrolle und Evaluierung geschaffene Ausschuss, welcher als sogenanntes *comité* nicht zu den ständigen Ausschüssen gezählt wird, wurde noch vor seinem ersten Zusammentreten am 2. Juli 2008 durch eine Entscheidung des Verfassungsrates (*Conseil constitutionnel*) vom 25. Juni 2009 in seinen Kontrollmöglichkeiten eingeschränkt. So fallen beispielsweise der Haushalt sowie die Finanzierung der Sozialversicherung nicht in seinen Zuständigkeitsbereich.[120]

Zusammenfassend lässt sich zur Stellung der Opposition in der reformierten Nationalversammlung Folgendes festhalten:
Die Verfassungsreform von 2008 brachte zwar einige Verbesserungen für die Opposition mit sich, jedoch kam es nicht zu einer signifikanten Stärkung. So überwog bei der Opposition die Enttäuschung, da viele der Vorhaben nicht wie anfänglich erhofft, umgesetzt wurden. Darüber hinaus wurden die meisten der von der *Balladur*-Kommission insgesamt 77 ausgearbeiteten Empfehlungen nicht übernommen.[121] So findet die Opposition weder Berücksichtigung bei der Besetzung der Ausschussvorsitzenden, noch erhält sie eine Recht auf Mitbestimmung bei der Festlegung der Tagesordnung.[122]

Zudem sind sich die Parlamentarier ihrer neuen Rolle als Kontrollinstanz der französischen Regierung noch nicht wirklich bewusst geworden. Stattdessen verharren sie noch zu sehr in ihrer Rolle als Gesetzgeber.[123] Sie beschränken sich zudem überwiegend auf das Einbringen von Änderungsanträgen, welche bislang meistens unberücksichtigt geblieben sind. Eine rein auf Obstruktion ausgerichtete Parlamentsarbeit erscheint folglich nicht sehr effizient.[124] Die aus der Verfassungs- und Geschäftsordnungsreform für die Parlamentarier erwachsenen Evaluations- und Kontrollrechte blieben demnach zu großen Teilen völlig ungenutzt. Der Ausgang der Verfassungsreform hängt somit primär von den Parlamentari-

[119] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 151.
[120] Ibd., S. 152.
[121] Ibd., S. 144.
[122] Ibd., S. 153.
[123] Ibd., S. 157.
[124] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 148.

ern selbst, bzw. von ihrem Willen, ihrer Bereitschaft, ihrem Engagement ab, ihre neuen Rechte wahrzunehmen.[125]

Eine weitere Erklärung für das geringe Ausschöpfen der Möglichkeiten ist die für Frankreich bislang existierende Ämter- und Mandatskumulierung (*cumul des mandats*), wonach zahlreiche Abgeordnete neben ihrem parlamentarischen Abgeordnetenmandat in Paris noch ein zusätzliches Mandat auf lokaler Ebene ausübten.[126] Im Jahr 2016 war dies sowohl bei 75% der Abgeordneten, als auch 71% der Senatoren der Fall.[127] Die Ämter- und Mandatskumulierung hatte also somit unweigerlich zur Folge, dass die Parlamentarier oft nicht die Zeit hatten, ihren parlamentarischen Aufgaben nachzukommen, da sie oft abwesend waren.[128] So verbrachten viele Abgeordneten oft nur zwei Tage pro Woche in der Nationalversammlung. Sie ließen, bedingt durch das System der absoluten Mehrheitswahl, ihren lokalen Ämtern bzw. Mandaten ein höheres Maß an Bedeutung zukommen.[129]

Zwar hatte die höhere Präsenz der Abgeordneten in ihren Wahlkreisen einerseits positive Auswirkungen, da so ein engerer Kontakt zu den Wählern hergestellt werden konnte, jedoch dominierten andererseits bei weitem die daraus resultierenden Nachteile.[130] Demnach hinderte der *cumul des mandats* die Abgeordneten bislang daran, ihre neu erwachsenen Kontrollmöglichkeiten wahrzunehmen und schränkte somit die Schlagkraft der Verfassungsreform, insbesondere in Bezug auf eine Stärkung des französischen Parlaments, deutlich ein.[131] So hatte sich bereits die Balladur-Kommission in ihrem Abschlussbericht für ein völliges Kumulierungsverbot ausgesprochen.[132]

Das am 14. Februar 2014 verabschiedete Organgesetz (*loi organique*) hatte die Abschaffung des *cumul des mandats* zur Folge. Ein „Revolution" für Frankreich.[133] Das Gesetz sah demnach vor, die Kumulierung eines lokalen Exekutivmandates mit dem Mandat eines Abgeordneten, eines Senators oder eines Europaabgeordneten zu verbieten. Mit den im Juni 2017 stattgefundenen Parlaments-, sowie den Senatswahlen vom September 2017

---

[125] Vgl.: Jan, Pascal: „Quel avenir pour la Ve République ?". In: Pascal Jan (Ed.): *La Constitution de la Ve République. Réflexions pour un cinquantenaire*. Paris, La documentation Française, 2008, S. 220 f.
[126] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 156 f.
[127] Roger, Patrick: „Huit parlementaires LR sur dix sont élus locaux". In: *Le Monde*. 22. März 2016, S. 14.
[128] Vgl.: Duprat, Jean-Pierre: „Le Parlement entre modernisation et attentisme". In: Jean-Pierre Camby/ Patrick Fraisseix/ Jean Gicquel (Ed.): *La revision de 2008 : une nouvelle Constitution ?*. Paris, LGDJ (Lextenso éditions), 2011, S. 101.
[129] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 157.
[130] Ibd., S. 157.
[131] Vgl.: Jan, *Quel avenir pour la Ve République ?*, S. 220 f.
[132] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 64, Vorschlag Nr. 56.
[133] Roger, Patrick: „Huit parlementaires LR sur dix sont élus locaux". In: *Le Monde*. 22. März 2016, S. 14.

trat das Gesetz schließlich in Kraft. Mit den im Juni 2019 stattfindenden Wahlen zum europäischen Parlament wird das Gesetz ebenfalls für die französischen Abgeordneten des Europaparlaments Gültigkeit erlangen.[134] Von einem völligen Verbot des *cumul des mandats* kann jedoch nicht die Rede sein, da es den Abgeordneten und Senatoren weiterhin erlaubt ist, Mandate in Gemeinde-, General- und Regionalräten auszuüben.[135]

Die Auswirkungen der Verfassungsreform vom 23. Juli 2008 müssen jedoch insbesondere vor dem Hintergrund dieser Veränderung ganz neu betrachtet werden. Zwar hatte das Organgesetz vom 14. Februar 2014 nur eine Einschränkung des *cumul des mandats* zur Folge, jedoch besteht seit den französischen Parlaments- und Senatswahlen im letzten Jahr für die Abgeordneten die Möglichkeit, die mit der Verfassungsreform einhergegangenen Fortschritte effizienter zu nutzen als bisher. Ob diese Veränderung zu einem Wandel des Amtsverständnisses der französischen Abgeordneten führt, ob die Präsenz der Abgeordneten in der Nationalversammlung höher sein wird als bisher und ob sie zukünftig ihre Kontrollfunktion gegenüber der französischen Regierung stärker als bisher ausüben werden, wird sich insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen im politischen Frankreich noch zeigen.

Die nun folgenden Kapitel werden zunächst einen Überblick über die Reformvorhaben Emmanuel Macrons in Bezug auf das französische Parlament sowie die diesbezüglich aktuellen Entwicklungen geben. Im Anschluss daran sollen die Verfassungsreform von 2008 und die auf das französische Parlament abzielenden Reformabsichten Macrons in Bezug auf die eingangs erwähnte Leitfrage dieser Arbeit gegenübergestellt werden.

4. Der Reformkurs Emmanuel Macrons in Bezug auf das französische Parlament

4.1 Überblick der Reformvorhaben Macrons

Bereits vor seiner Wahl zum neuen Staatspräsidenten der V. französischen Republik am 07. Mai 2018 hatte der nun schon seit über einem Jahr amtierende Emmanuel Macron seine Reformabsichten deutlich gemacht. Diese sahen insbesondere einen tiefgreifenden

[134] Ibd.
[135] „Politische Ämterhäufung: Frankreich schränkt in Zukunft Doppelmandate stark ein“. https://de.ambafrance.org/Politische-Amterhaufung-Frankreich [Stand: 22.09.2018].

Wandel der staatlichen Institutionen Frankreichs vor.[136] In seiner politischen Grundsatzrede vom 03. Juli 2017 eröffnete er dem in Versailles zusammengetretenen Kongress seine institutionellen Reformvorhaben.[137] Der von ihm für die Rede gewählte Zeitpunkt brach jedoch mit einer bis dato existierenden demokratischen Tradition, da Macron die Abgeordneten und Senatoren noch vor der ersten offiziellen Regierungserklärung seines Premierministers Édouard Philippe nach Versailles lud.[138]

Im Zentrum seiner institutionellen Reformvorhaben stand insbesondere das französische Parlament. Unter anderem sprach sich Macron dafür aus, das Gesetzgebungsverfahren zu vereinfachen.[139] Laut Macron müsse der „Gesetzesflut" ein Ende gesetzt, also weniger Gesetze erlassen werden, um den Parlamentariern somit mehr Zeit für die Kontrolle und Evaluierung der Gesetzesvorlagen einzuräumen. Darüber hinaus sprach sich Macron auch für eine Vereinfachung der sogenannten *navette* aus.[140] Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wird hierunter das „Hin- und Herpendeln" eines Gesetzes zwischen Nationalversammlung und Senat verstanden.[141] Um die parlamentarische Arbeit noch „effizienter" zu gestalten, hatte Emmanuel Macron außerdem angeregt, den Parlamentariern das Recht einzuräumen, Gesetze im Ausschuss und nicht mehr in den Plenarsitzungen zu verabschieden (*„vote de la loi en commission"*).[142]

In diesem Zusammenhang hatte sich Macron außerdem auch für eine Reduzierung der Anzahl der Mitglieder der Nationalversammlung, des Senats sowie des französischen Wirtschafts-, Sozial- und Umweltrates (*Conseil économique, social et environnemental*)

---

[136] „Macron kündigt Umbau des Staates an". https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/frankreich-emmanuel-macron-versailles-ansprache-programm-vorstellung [Stand: 23.09.2018].
[137] „Ce qu'il faut retenir des annonces de Macron devant le Congrès". https://www.lemonde.fr/politique/article/2017/07/03/proportionnelle-discours-annuel-levee-de-l-etat-d-urgence-les-annonces-d-emmanuel-macron-devant-le-congres_5154976_823448.html [Stand: 23.09.2018].
[138] Wiegel, Michaela: „Die Stunde des republikanischen Monarchen". http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/rede-macrons-in-versailles-die-stunde-des-republikanischen-monarchen-15088754.html [Stand: 23.09.2018].
[139] „Macron kündigt Umbau des Staates an". https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/frankreich-emmanuel-macron-versailles-ansprache-programm-vorstellung [Stand: 23.09.2018].
[140] Emmanuel Macron, Rede in Versailles am 03. Juli 2017. Text auf der Homepage des Präsidentenamtes: http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-devant-le-parlement-reuni-en-congres/ [Stand: 05.08.2018].
[141] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 129.
[142] Michelon, Vincent: „Voter une loi en commission : la proposition d'Emmanuel Macron qui risque de faire du bruit". https://www.lci.fr/politique/voter-une-loi-en-commission-la-proposition-d-emmanuel-macron-qui-risque-de-faire-du-bruit-2057475.html [Stand: 23.09.2018].

ausgesprochen.[143] Demnach sollen künftig nur noch 404 statt aktuell 577 Abgeordnete in der Nationalversammlung und nur noch 244 statt derzeit 348 Senatoren im Senat sitzen.[144]

Macron hatte darüber hinaus angekündigt, in Anlehnung an die Reden des US-Präsidenten zur Lage der Nation vor dem US-Kongress, jährlich beide parlamentarische Kammern (*Congrès*) für eine Ansprache einzuberufen.[145] Lange blieb dem französischen Staatspräsidenten der Zugang zur Nationalversammlung jedoch verwehrt, da ein Wiederaufleben von zu hoher Machtdemonstration wie in Zeiten der Monarchie befürchtet wurde.[146] Infolge der Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008 erhielt der französische Staatspräsident jedoch das Recht, vor dem Kongress zu sprechen und sich für seine Politik zu rechtfertigen. Kommt es im Anschluss daran zu einer Debatte, so darf der französische Staatspräsident nicht daran teilnehmen.[147] Diese Änderung war jedoch nicht unumstritten. So kritisierte der französische Politiker Jean-François Copé insbesondere, dass der französischen Regierung mit dieser Änderung das Recht, bis dato als einziges Exekutivorgan vor dem französischen Parlament sprechen zu können, entzogen wurde.[148] Gleichzeitig sah er in dieser Änderung auch eine Herabsetzung der Persönlichkeit des französischen Premierministers. In seinem Artikel heißt es: „La figure du Premier ministre n'est pas devenue accessoire mais elle est reléguée au second plan.“[149].

Viele der französischen Staatspräsidenten vor Emmanuel Macron haben von diesem Rederecht entweder gar nicht oder nur in absoluten Ausnahmefällen Gebrauch gemacht. So beispielsweise der frühere Staatspräsident François Hollande infolge der Terroranschläge im November 2015 in Paris. Mit seinem Vorhaben jährlich vor dem französischen Kongress zu sprechen, scheint Macron dieses Rederecht seinen Vorstellungen entsprechend neu zu definieren.[150]

---

[143] Rede Emmanuel Macrons in Versailles am 03. Juli 2017 (Fn.143).
[144] Laurent, Corinne: „Le gouvernement engage le chantier des institutions“. In: *La Croix*. 09. Mai 2018, S. 10.
[145] „Macron kündigt Umbau des Staates an“. https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/frankreich-emmanuel-macron-versailles-ansprache-programm-vorstellung [Stand: 23.09.2018].
[146] Wiegel, Michaela: „Die Stunde des republikanischen Monarchen“. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/rede-macrons-in-versailles-die-stunde-des-republikanischen-monarchen-15088754.html [Stand: 23.09.2018].
[147] Vgl.: Kimmel, *Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation den Parlaments?*, S. 855.
[148] Vgl.: Copé, *Vers le régime présidentiel*, S. 55.
[149] Ibd., S. 55.
[150] Wiegel, Michaela: „Die Stunde des republikanischen Monarchen“. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/rede-macrons-in-versailles-die-stunde-des-republikanischen-monarchen-15088754.html [Stand: 23.09.2018].

Des Weiteren bekräftige der neu gewählte französische Staatspräsident sein Vorhaben nach einer Änderung des Wahlsystems der Abgeordneten in der Nationalversammlung durch die Einführung einer „Dosis“ Verhältniswahl (*dose de proportionnelle*).[151] Dieses Vorhaben markiert einen Einschnitt im politischen System der V. französischen Republik, da die Abgeordneten der Nationalversammlung bisher ausschließlich nach dem Prinzip der absoluten Mehrheitswahl gewählt wurden.[152] Schon die *Balladur*-Kommission hatte in ihrem Abschlussbericht eine dahingehende Änderung des Wahlverfahrens empfohlen, um auch kleineren politischen Gruppierungen die Möglichkeit zu geben, in der Nationalversammlung vertreten zu sein und somit ihre Repräsentanz zu erhöhen.[153]

In seiner Grundsatzrede vom 03. Juli 2017 in Versailles hatte Emmanuel Macron zudem die Begrenzung der Mandatsausübung „in der Zeit“ (*cumul des mandats dans le temps*) angekündigt.[154] Demnach soll es für die französischen Parlamentarier sowie für Kommunalpolitiker (*élus locaux*) künftig nicht mehr möglich sein, mehr als drei direkt aufeinanderfolgende Mandate auszuüben.[155]

Macron machte deutlich, dass der Großteil der angekündigten institutionellen Reformen binnen eines Jahres abgeschlossen sein soll. Falls notwendig würde er diese auch mit einem Referendum durchsetzen.[156]

4.2 Macrons Projekt der Parlamentsreform

Am 04. April 2018 stellte der französische Premierminister Édouard Philippe die Grundzüge der von Emmanuel Macron in seiner Rede vom 03. Juli 2017 angekündigten Reformen in Bezug auf die staatlichen Institutionen der V. französischen Republik in seinem Amtssitz, dem *Hôtel Matignon* vor. Macrons Reformprojekt (*réforme des institutions*) teilt sich in drei unterschiedliche Gesetzentwürfe auf: ein verfassungsänderndes Gesetz (*projet de loi constitutionnel*), ein Organgesetz (*projet de loi organique*) sowie ein einfaches Gesetz (*projet de loi ordinaire*).[157] Nach einer Prüfung durch den Staatsrat (*Conseil d'Etat*) konnte das verfassungsändernde Gesetz dem Ministerrat (*Conseil des ministres*) am 09.

[151] Rede Emmanuel Macrons in Versailles am 03. Juli 2017, a.a.O. (Fn.143).
[152] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 118.
[153] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 69, Vorschlag Nr. 62.
[154] Rede Emmanuel Macrons in Versailles am 03. Juli 2017, a.a.O. (Fn.143).
[155] Lemarié, Alexandre: „Constitution : Larcher affiche sa fermeté“. In: *Le Monde.* 26. Januar 2018, S. 8.
[156] Rede Emmanuel Macrons in Versailles am 03. Juli 2017, a.a.O. (Fn.143).
[157] Laurent, Corinne: „Le gouvernement engage le chantier des institutions“. In: *La Croix*. 09. Mai 2018, S. 10.

Mai 2018 vorgelegt werden.[158] Zwar sollte die erste Lesung der Nationalversammlung diesbezüglich noch vor der Sommerpause beginnen, jedoch musste spätestens zu diesem Zeitpunkt eingesehen werden, dass Emmanuel Macron sein Ziel, die institutionellen Reformvorhaben innerhalb eines Jahres durchzusetzen, bei Weitem nicht erreichen würde.[159]

Der verfassungsändernde Gesetzentwurf sieht unter anderem den Umbau des französischen Wirtschafts-, Sozial-, und Umweltrates (*CESE*), die Aufhebung des Anspruches der ehemaligen französischen Staatspräsidenten auf einen Sitz im französischen Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*) und die Abschaffung des Gerichtshofes der Republik (*Cour de justice de la République*) vor.[160] So sollen sich Minister und Mitglieder der Regierung im Falle von Amtsvergehen künftig nicht mehr vor diesem Sondergericht verantworten, sondern vor reguläre Gerichte gestellt werden.[161]

Ein wesentlicher Bestandteil dieser Vorlage betrifft insbesondere das französische Parlament. Zuallererst soll das Recht der Opposition, Änderungsanträge (*amendements*) zu den von der Regierung vorgelegten Gesetzentwürfen einzubringen, eingeschränkt werden.[162] Mit dem Ziel, die „Effizienz" der parlamentarischen Arbeit zu verbessern, hatte die französische Regierung in diesem Zusammenhang zunächst zwei fundamentale Änderungen vorgesehen.[163] Demnach soll es der Opposition künftig nicht mehr möglich sein, einen bereits im parlamentarischen Ausschuss abgelehnten Änderungsantrag erneut in die Plenarsitzung einzubringen. Darüber hinaus müssen die eingebrachten Änderungsanträge einen eindeutigen Bezug zu dem zur Prüfung vorliegenden Gesetzentwurf aufweisen, ansonsten sind sie unzulässig. Somit soll verhindert werden, dass die Parlamentarier mehrere Male über denselben Änderungsantrag abstimmen müssen.[164] Falls es Unstimmigkeiten

---

[158] Lemarié, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints". In: *Le Monde*. 15./16. April 2015, S. 8.
[159] Lemarié, Alexandre/ Roger, Patrick: „Institutions : empoignade en vue avec la droite". In : Le Monde. 06. April, S. 7.
[160] Lemarié, Alexandre: „Trois projets de loi pour la réforme des institutions". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S.7.
[161] „Macron kündigt Umbau des Staates an". https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/frankreich-emmanuel-macron-versailles-ansprache-programm-vorstellung [Stand: 23.09.2018].
[162] Lemarié, Alexandre: „Trois projets de loi pour la réforme des institutions". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S.7.
[163] Lemarié, Alexandre: „L'exécutif veut restreindre le droit d'amendement". In: *Le Monde*. 08. März 2018, S. 10.
[164] Ibd.

über die Unzulässigkeit eines Änderungsantrags geben würde, hätte der französische Verfassungsrat künftig nur noch drei, statt bisher acht Tage Zeit, sich zu äußern.[165]

Die zweite von der Regierung angestrebte Änderung erscheint dagegen umso strittiger. So soll sich die Anzahl der Änderungsanträge, die von den Parlamentariern eingebracht werden können, proportional zur Mitgliederzahl einer Fraktion verhalten. Dieses Vorhaben hätte unweigerlich zur Folge, dass kleinere im Parlament vertretene Fraktionen weniger Änderungsanträge einbringen dürften. Die französische Regierung begründet dieses Vorhaben damit, die Debatte in Bezug auf die zur Diskussion stehenden Änderungsanträge besser zu organisieren. Vertreter der Opposition warfen der Regierung jedoch vor, die Rechte der Parlamentarier damit massiv einzuschränken.[166] Die französische Senatorin Eliane Assassi (*Parti communiste français*) sprach in diesem Zusammenhang sogar von einem „Gewaltstreich gegen die Demokratie".[167] Im Gegensatz dazu wird das Vorhaben der französischen Regierung in den Reihen von *La République en Marche (LREM)* sehr begrüßt, da dies eine Möglichkeit wäre, den Gesetzgebungsprozess zu beschleunigen und gleichzeitig die durch die Vielzahl der von der Opposition eingebrachten Änderungsanträge verursachte Obstruktion zu beschränken.[168]

Insbesondere das erste Vorhaben der Regierung, wonach ein bereits im Ausschuss abgelehnter Änderungsantrag nicht erneut in die Plenarsitzung eingebracht werden darf, wirft Fragen auf. Der französische Professor für Verfassungsrecht an der Universität Aix-Marseille, Didier Maus, hält dieses Vorhaben für praktisch nicht umsetzbar, da somit den Abgeordneten, die nicht dem mit der Prüfung beauftragten sondern einem anderen Ausschuss angehören, das Recht verwehrt werde, eigene Änderungsanträge zu dem von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurf einzubringen.[169] Des Weiteren würde dieses Vorhaben das Prinzip der Gleichheit unter den Parlamentariern in Frage stellen und somit auch Artikel 44 der französischen Verfassung widersprechen, welcher das sogenannte *droit d'amendement* regelt.[170]

Auch das zweite Vorhaben der Regierung hält der Verfassungsrechtler für verfassungs-

---

[165] Lemarié, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints". In: *Le Monde*. 15./16. April 2015, S. 8.
[166] Ibd.
[167] Ibd.
[168] Ibd.
[169] Ibd.
[170] Ibd.

widrig, da hierdurch kleinere Fraktionen weniger Änderungsanträge einbringen könnten, was der Redefreiheit der Parlamentarier widersprechen würde.[171]

Die französische Regierung hatte vor diesem Hintergrund von ihrem erklärten Vorhaben abgesehen, eine „Kontingentierung" der Änderungsanträge gemäß der Anzahl der Fraktionsmitglieder einzuführen.[172] Auch verzichtete sie darauf, Änderungsanträge, die bereits im Ausschuss abgelehnt wurden, für unzulässig zu erklären.[173] Zwar hatte der französische Premierminister Édouard Philippe in seiner Erklärung am 04. April 2018 verkündet, von diesen Vorhaben abzulassen, jedoch sieht der Vorentwurf weiterhin vor, dass die Regierung mit Änderung von Artikel 41 der französischen Verfassung, Vorschläge und Änderungsanträge ohne maßgebliche Bedeutung sowie ohne direkten Bezug zum vorliegenden Gesetzentwurf zurückweisen kann.[174] Auch dieses Vorhaben hat die Reduzierung der von der Opposition zahlreich eingebrachten Änderungsanträge zum Ziel.

Darüber hinaus soll die Regierung durch eine Änderung des Artikels 48 mehr Mitbestimmung bei der Tagesordnung erlangen. Demnach soll sie die Möglichkeit haben, Gesetzentwürfe im Bereich Wirtschaft, Soziales und Umwelt leichter auf die Tagesordnung zu setzen, um ihre als „notwendig" erachteten Reformen schneller durchsetzen zu können, für den Fall, dass sich die Präsidentenkonferenz diesen nicht widersetzt.[175] Bisher konnte die Exekutive nur Vorlagen zu den Finanzgesetzen (*projets de loi de finances*) sowie zur Finanzierung der Sozialversicherung (*projets de loi de financement de la Sécurité sociale*) und einige andere Ausnahmen vorrangig auf die Tagesordnung setzen.[176]

Um den Gesetzgebungsprozess „effizienter" zu gestalten, sieht der Entwurf der Regierung außerdem vor, die Fristen für die Prüfung der Vorlagen zu den Finanzgesetzen (*projets de loi de finances*) von aktuell siebzig auf fünfzig Tage zu verringern.[177] Kommt es innerhalb dieser Frist nicht zu einer Entscheidung seitens des Parlaments, so kann das Gesetz per Rechtsverordnung (Ordonanz) von der Regierung erlassen werden. Äußert sich die Nationalversammlung nicht zu einem von der Regierung vorgelegten Entwurf, so kann sie in-

[171] Ibd.
[172] Lemarié, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints". In: *Le Monde*. 15./16. April 2015, S. 8.
[173] Ibd.
[174] Siraud, Mathilde: „L'exécutif tenté de rétrécir les pouvoirs du Parlement". In: *Le Figaro*. 13. April 2018, S. 4.
[175] Lemarié, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints". In: *Le Monde*. 15./16. April 2018, S. 8.
[176] Ibd.
[177] Ibd.

nerhalb von fünfundzwanzig Tagen, bisher waren es vierzig Tage, diesbezüglich den Senat anrufen.[178]

Wird im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses nach zwei Lesungen des Textes, bzw. im Falle eines Rückgriffes der Regierung auf das „beschleunigte Verfahren" (*procédure accélérée*) schon nach einer Lesung, in beiden parlamentarischen Kammern sowie in dem infolgedessen angerufenen Vermittlungsausschuss (Art. 45 Abs. 2) keine Einigung erzielt, so hat die Regierung nach erneuter Lesung des Textes in beiden Kammern das Recht, von der Nationalversammlung eine endgültige Entscheidung zu verlangen (Art. 45 Abs. 4).[179] In einem solchen Extremfall ist jedoch anzunehmen, dass diese über ihren eigenen Beschluss entscheiden würde, wonach der Beschluss des Senats keine Berücksichtigung finden würde.[180]

Die beiden anderen Gesetzentwürfe wurden dem Ministerrat am 23. Mai vorgelegt.[181] Die Prüfung im Ausschuss der Nationalversammlung begann demnach am 19. Juni.[182] Der erste Entwurf (*loi organique*) beinhaltet, die Mandatsausübung „in der Zeit" (*cumul des mandats dans le temps*) auf drei konsekutive Mandate zu begrenzen sowie die Anzahl der Abgeordneten und Senatoren um 30% zu reduzieren.[183] Der zweite Entwurf (*loi ordinaire*) zielt auf eine Änderung des Wahlsystems der Abgeordneten ab. Dieser sieht die Einführung einer „Dosis" Verhältniswahl in Höhe von 15% mit den nächsten Parlamentswahlen im Jahr 2022 vor. So sollen von den nach der Reduzierung um 30% noch 404 verbleibenden Abgeordneten 61 nach Verhältniswahl über Landeslisten gewählt werden. Für das Jahr 2021 ist außerdem eine grundlegende Erneuerung des Senats vorgesehen.[184]

Eine Begrenzung der Mandatsausübung „in der Zeit" soll zunächst nur für Abgeordnete, Senatoren sowie für Inhaber eines Exekutivmandats auf lokaler Ebene gelten. Von diesem Vorhaben ausgenommen sind Bürgermeister, deren Kommunen weniger als 9000 Ein-

---

[178] Ibd.
[179] Vgl.: Kempf, *Das politische System Frankreichs*, S. 129.
[180] Lemarié, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints". In: *Le Monde*. 15./16. April 2018, S. 8.
[181] Gorce, Bernard: „La majorité souhaite un Parlement plus « efficace »". In: *La Croix*. 24. Mai 2018, S. 10.
[182] Lemarié, Alexandre: „Le big bang annoncé de la carte électorale". In: *Le Monde*. 12. Juni 2018, S. 11.
[183] Laurent, Corinne: „Le gouvernement engage le chantier des institutions". In: *La Croix*. 09. Mai 2018, S. 10.
[184] Lemarié, Alexandre: „Trois projets de loi pour la réforme des institutions". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S.7.

wohner zählen.[185] Emmanuel Macron hatte im November 2017 angekündigt, dass Bürgermeister von Kommunen mit weniger als 3500 Einwohner nicht von diesem Vorhaben betroffen seien. Auf Wunsch des Senats wurde die Grenze jedoch auf 9000 angehoben, wonach fast 95% der insgesamt 36.000 Bürgermeister in Frankreich weiterhin die Möglichkeit haben werden, mehr als drei direkt aufeinanderfolgende Mandate ausüben zu können.[186] Der französische Premierminister hatte jedoch nicht präzisiert, ob dieses Vorhaben rückwirkend oder erst mit den nächsten Parlamentswahlen umgesetzt wird. Sollte letzteres der Fall sein, so würde die Tragweite dieser Maßnahme um ein Vielfaches reduziert werden, da sie dann für die zukünftigen Abgeordneten und Senatoren erst in den Jahren 2037 und 2038 Geltung erlangen würde. Aus den Reihen des Senats heißt es, dass eine rückwirkende Umsetzung dieses Regierungsvorhabens nicht akzeptiert werde.[187] Es stellt sich nun die Frage, welche Konsequenzen infolge der geplanten Reformvorhaben zu erwarten wären.

Die von der französischen Regierung vorgesehene Reduzierung der Abgeordneten hätte zur Folge, dass, abgesehen von den Vertretern der sich im Ausland befindlichen Franzosen sowie den Abgeordneten der französischen Überseegebiete, nur noch 320 Sitze in der Nationalversammlung in Paris vorhanden wären. Dies hätte wiederum zur Konsequenz, dass fast 40% der bisherigen französischen Wahlkreise abgeschafft werden müssten.[188] Da die Regierung erklärt hatte, je einen Abgeordneten und Senator pro Departement beizubehalten, zwingt sie sich also förmlich selbst dazu, diese umfassende Neueinteilung vorzunehmen.[189] So wäre es nach 1958, 1986 und 2010 nicht nur die vierte Neueinteilung der Wahlkreise unter der V. französischen Republik, sondern gleichzeitig auch die umfangreichste überhaupt.[190]

War ein Abgeordneter in seinem Wahlkreis im Durchschnitt bisher Vertreter für ca. 125000 Einwohner, so sollen es künftig fast 240000 Einwohner, also fast das Doppelte sein. Demnach würde beispielsweise ein Abgeordneter im französischen Departement *Lozère* fast 76000 Einwohner repräsentieren, wohingegen es im Departement *Hauts-de-*

---

[185] Lemarié, Alexandre/ Roger, Patrick: „Institutions : empoignade en vue avec la droite". In : *Le Monde*. 06. April, S. 7.
[186] Ibd.
[187] Ibd.
[188] Lemarié, Alexandre: „Le big bang annoncé de la carte électorale". In: *Le Monde*. 12. Juni 2018, S. 11.
[189] Lemarié, Alexandre: „Trois projets de loi pour la réforme des institutions". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S.7.
[190] Lemarié, Alexandre: „Le big bang annoncé de la carte électorale". In: *Le Monde*. 12. Juni 2018, S. 11.

Seine fast 300000 Einwohner wären, was somit eine enorme Ungleichheit darstellen würde. Die französische Regierung befürchtet vor diesem Hintergrund die Zurückweisung ihres Gesetzentwurfes durch den französischen Verfassungsrat (*Conseil constitutionnel*), angesichts zu hoher demographischer Unterschiede zwischen den einzelnen französischen Territorien.[191]

Für den Fall, dass tatsächlich fast 40% der Wahlkreise abgeschafft werden würden, so hätte dies unmittelbar zur Folge, dass viele Abgeordnete ihren bisherigen Wahlkreis verlieren würden. Die 313 Abgeordneten von *La République en Marche (LREM)* wären hiervon am stärksten betroffen.[192] Dennoch stehen die Meisten von ihnen dieser Tatsache gelassen gegenüber. Viele sehen ihre Aufgabe primär in der Umsetzung des Programms von Emmanuel Macron. Da zahlreiche der im Juni 2017 neu gewählten Abgeordneten der Zivilgesellschaft entstammen und somit auch keine politischen Erfahrungen mit in die Nationalversammlung brachten, strebt ein Großteil von ihnen nach Ablauf ihres fünfjährigen Abgeordnetenmandates kein weiteres Mandat mehr an.[193]

Die Einführung einer „Dosis" Verhältniswahl in Höhe von 15% hätte unter anderem die Herausbildung zweier „Arten" von Abgeordneten zur Folge.[194] Die Abänderung des Wahlverfahrens sieht vor, dass 61 der Abgeordneten über Landeslisten nach Verhältniswahl und 343 nach dem Verfahren der Mehrheitswahl in ihren Wahlkreisen gewählt werden sollen. Ein Abgeordneter, der nach dem Verfahren der Verhältniswahl gewählt wurde, wäre somit Vertreter für mehr als eine Millionen Einwohner, wohingegen ein Abgeordneter der nach dem Mehrheitswahlrecht gewählt werden würde, fast viermal weniger Einwohner vertreten würde, was eine signifikante Diskrepanz zur Folge hätte.[195] Es sei an dieser Stelle vorwegzunehmen, dass die tiefgreifenden Reformvorhaben Emmanuel Macrons nicht ohne Widerstand umsetzbar sein werden.

4.3 „Rote Linien" des Senats in Bezug auf Macrons Reformkurs

[191] Ibd.
[192] Ibd.
[193] Ibd.
[194] Ibd.
[195] Ibd.

Macrons ärgster Widersacher in Bezug auf sein Reformvorhaben der staatlichen Institutionen der V. französischen Republik war und bleibt der französische Senatspräsident Gérard Larcher (*LR*).[196]

Bereits im Januar dieses Jahres hatte Larcher seine „roten Linien" in Bezug auf die institutionellen Reformvorhaben Macrons deutlich gemacht.[197] So erklärte er, dass er eine Verfassungsreform, welche im Nachhinein eine Schwächung der Rolle des französischen Parlaments im politischen System zur Folge haben würde, nicht unterstützen würde.[198]

Nachdem sich Larcher bereits gegen die Einführung einer „Dosis" Verhältniswahl sowie gegen die Begrenzung der Mandatsausübung „in der Zeit" ausgesprochen hatte, kritisierte dieser insbesondere das Vorhaben der Regierung, den Gesetzgebungsprozess, unter anderem durch die Reduzierung der *navette* sowie durch Einschränkung des *droit d'amendement* „effizienter" gestalten zu wollen.[199] Für den Senatspräsidenten geht dieses Vorhaben mit einer signifikanten Schwächung der Befugnisse des französischen Parlaments sowie einer Schädigung des Zweikammersystems einher.[200] Er erklärte hierzu: „Jamais depuis 1958 une révision constitutionnelle n'a réduit les pouvoirs du Parlement"[201]. Larcher drängt demnach die Regierung dazu, ihren Gesetzentwurf abzuändern.[202]

Will Emmanuel Macron die Änderung der französischen Verfassung gemäß Artikel 89 durchsetzen, so ist er auf eine Einigung mit der zweiten parlamentarischen Kammer angewiesen, da er die für eine Änderung der französischen Verfassung notwendige 3/5-Mehrheit des Senats benötigt.[203] So muss das verfassungsändernde Gesetz zunächst von beiden parlamentarischen Kammern, also Nationalversammlung und Senat, im gleichen Wortlaut verabschiedet werden, bevor diese dem Gesetz jeweils mit einer 3/5-Mehrheit zustimmen (Art. 89).[204] In seiner Grundsatzrede vom 03. Juli 2017 hatte Macron angekündigt, die Reformen notfalls auch per Referendum durchsetzen zu wollen.[205] Gemäß Artikel 89 hat er die Möglichkeit, das zuvor im gleichen Wortlaut vom französischen Kongress

---

[196] Rescan, Manon: „La réforme des institutions fait gronder les Assemblées". In: *Le Monde*. 19. April 2018, S. 8.
[197] Lemarié, Alexandre: „Constitution : Larcher affiche sa fermeté". In: *Le Monde*. 26. Januar 2018, S. 8.
[198] Ibd.
[199] Lemarié, Alexandre: „Larcher écartelé entre sa droite et l'exécutif". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S. 7.
[200] Ibd.
[201] Ibd.
[202] Ibd.
[203] Lemarié, Alexandre: „Constitution : Larcher affiche sa fermeté". In: *Le Monde*. 26. Januar 2018, S. 8.
[204] Ibd.
[205] Rede Emmanuel Macrons in Versailles am 03. Juli 2017, a.a.O. (Fn.143).

verabschiedete Gesetz dem französischen Volk in einem Referendum zur Abstimmung vorzulegen.[206]

Alternativ bestünde für Macron auch die Option, auf das bereits von Charles de Gaulles in den Jahren 1962 und 1969 angewendete Referendum nach Artikel 11 der französischen Verfassung zurückzugreifen. In diesem Fall würde der Gesetzentwurf, ohne die vorherige Zustimmung beider Häuser, dem französischen Volk direkt zur Abstimmung vorgelegt, was Macron erlauben würde, das Parlament zu umgehen. Verfassungsrechtler bewerten die Anwendung eines Referendums nach Artikel 11 zur Durchführung einer Verfassungsänderung jedoch als verfassungswidrig.[207] Zwar heißt es aus den Reihen des Élysée-Palastes, Macron würde ein Referendum zur Durchsetzung der Verfassungsreform nicht ausschließen, jedoch sind aktuell keine Anzeichen für ein Referendum zu erkennen. Zudem würde die Regierung derzeit den „normalen" Weg der Gesetzgebung für die Verabschiedung des verfassungsändernden Gesetzes bevorzugen. Darüber hinaus hatte Premierminister Édouard Philippe im Rahmen seiner Ansprache am 4. April zu keinem Zeitpunkt von einem potentiellen Rückgriff auf das Referendum zur Durchsetzung der Verfassungsreform gesprochen.[208]

Trotz seiner ablehnenden Haltung gegenüber der geplanten Verfassungsreform signalisiert der Präsident des Senats Bereitschaft zum Dialog. Demnach schließt Larcher diesbezüglich eine Einigung mit der Exekutive nicht aus. Dieser Widerspruch resultiert aus einer „Doppelrolle", die Larcher in Bezug auf die geplante Verfassungsreform zu spielen hat. So muss er einerseits mit Präsident Macron im Hinblick auf einen eventuellen Kompromiss Verhandlungen führen, ist jedoch gleichzeitig als Mitglied der Partei *Les Républicains (LR)* dazu gezwungen, sich den Reformabsichten des französischen Staatspräsidenten entgegenzustellen.[209]

Der Parteivorsitzende von *LR* Laurent Wauquiez sieht in der geplanten Verfassungsreform eine Möglichkeit, den französischen Staatspräsidenten zu schwächen und setzt den Senatspräsidenten deshalb zunehmend unter Druck. Doch auch aus den Reihen seiner eigenen Partei erfährt Gérard Larcher Kritik. So wurde ihm vorgeworfen, er sei in Bezug auf Macrons Reformvorhaben zu entgegenkommend und wolle nur versuchen, den Senat zu

[206] Vgl.: Verpeaux, *Die Verfassungsänderungen in der V. Republik*, S. 39.
[207] Lemarié, Alexandre: „Constitution : Larcher affiche sa fermeté". In: *Le Monde*. 26. Januar 2018, S. 8.
[208] Lemarié, Alexandre/ Roger, Patrick: „Institutions : empoignade en vue avec la droite". In: *Le Monde*. 06. April 2018, S. 7.
[209] Lemarié, Alexandre: „Larcher écartelé entre sa droite et l'exécutif". In: *Le Monde*. 09. Mai 2018, S. 7.

retten. Larcher hingegen erklärte, dass er nur die Interessen des Senats vertreten und eine Einigung erzielen wolle, ohne sich jedoch gänzlich dem Staatspräsidenten zu widersetzen. Im Gegenteil: Für den Fall, dass die Verfassungsreform tatsächlich eine Verbesserung der parlamentarischen Arbeit sowie eine besser funktionierende Demokratie zu Folge hätte, so stünde der Senatspräsident der Verfassungsreform nicht ablehnend gegenüber. Larcher unterstrich jedoch gleichzeitig, dass er eine Schwächung des französischen Parlaments nicht akzeptieren würde.[210]

Die plötzlich so gemäßigte Haltung des Senatspräsidenten ist jedoch nicht unbegründet. So würde es dem ohnehin nicht gerade positiven Ansehen des Senats zusätzlich schaden, wenn er eine von den Franzosen mehrheitlich befürwortete Reform blockieren würde.[211]

Die Exekutive versucht indes, mit dem Senatspräsidenten zu verhandeln, da er der einzige zu sein scheint, mit dem ein Kompromiss in Bezug auf die Verfassungsreform möglich wäre. Zu diesem Zeitpunkt hing für viele der Ausgang der Reform zunehmend von dem Kräftemessen zwischen dem Senatspräsidenten und seiner Partei *LR* ab.[212]

5. Von der Stärkung des französischen Parlaments zu einer Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“?

Nachdem nun die einzelnen Reformvorhaben Emmanuel Macrons in Bezug auf das französische Parlament ausführlich dargestellt wurden, stellt sich die Frage, ob diese eher auf eine Stärkung des französischen Parlaments abzielen oder letztendlich doch zu einer Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“ führen werden. Emmanuel Macron betont immer wieder, den Gesetzgebungsprozess und die Arbeit des französischen Parlaments „effizienter“ gestalten zu wollen, doch zielt dieses Vorhaben wirklich auf eine Stärkung des französischen Parlaments ab?

Infolge der im Juni 2017 stattgefundenen Parlamentswahlen in Frankreich, trat das im Februar 2014 verabschiedete Organgesetz bzgl. der Einschränkung des *cumul des mandats* in Kraft. So lassen sich aufgrund dessen bereits für das erste Jahr unter der Präsidentschaft

[210] Ibd.
[211] Ibd.
[212] Ibd.

Emmanuel Macrons tiefgreifende Veränderungen in Bezug auf das Amtsverständnis der französischen Parlamentarier feststellen.[213]

So hatte die Einschränkung der Ämter- und Mandatskumulierung die Entstehung sogenannter „Vollzeitabgeordneter" zur Folge, was zumindest in Bezug auf eine effizientere Gesetzgebung positiv zu sehen ist.[214] Da die Parlamentarier nun nicht mehr wie bisher einen Großteil ihrer Zeit in den Wahlkreisen verbringen, ist für das erste Jahr der Legislaturperiode eine erhöhte Präsenz der Abgeordneten sowohl im Parlament, als auch in den parlamentarischen Ausschüssen erkennbar.[215] François de Rugy, damals noch Präsident der Nationalversammlung, erklärte hierzu: „Jamais le taux de présence à l'Assemblée nationale n'a été aussi élevé."[216]. Demnach war die Zahl der Abgeordneten in der Nationalversammlung noch nie so hoch wie in diesem Jahr. So übten im Jahr 2012 noch 476 von 577 mindestens ein weiteres Amt oder Mandat auf lokaler Ebene aus. Infolge der Einschränkung des *cumul des mandats* fühlen sich die Abgeordneten nun stärker als bisher ihrem nationalen Abgeordnetenmandat verbunden.[217] Der Vorsitzende der Vereinigung der Bürgermeister/-innen Frankreichs (*Association des maires de France*) François Baroin kritisiert, dass die Einschränkung des *cumul des mandats* insbesondere den Einfluss der großen Metropolen auf Kosten der kleineren Kommunen stärkt.[218] Verstanden sich ihre Vorgänger in erster Linie als Vertreter ihrer Wahlkreise, so sehen sich die neuen Parlamentarier von *La République en Marche* primär als „Abgeordnete der Nation".[219] Die Hauptaufgabe besteht für diese Abgeordneten offensichtlich darin, Gesetze zu verabschieden, mit dem Ziel, die Reformvorhaben des französischen Staatspräsidenten umzusetzen. Der Kontakt zu den Wählern sowie die Präsenz in den Wahlkreisen rücken somit in den Hintergrund.[220] Dazu kommt, dass ihre Wiederwahl stark von der Bilanz der Präsidentschaft Emmanuel Macrons abhängig ist, was eine weitere Erklärung für die veränderte Rolle der Abgeordneten darstellt.[221]

---

[213] Lemarié, Alexandre: „Assumons le changement : nous sommes des élus nationaux, pas des élus locaux". In: *Le Monde*. 17./18. Juni 2018, S. 9.
[214] Ibd.
[215] Ibd.
[216] Ibd.
[217] Ibd.
[218] Roger, Patrick: „Nouvelle donne entre le Parlement et les collectivités". In: *Le Monde*. 17./18. Juni 2018. S. 9.
[219] Lemarié, Alexandre: „Assumons le changement : nous sommes des élus nationaux, pas des élus locaux". In: *Le Monde*. 17./18. Juni 2018, S. 9.
[220] Ibd.
[221] Ibd.

Es ist jedoch zu erwarten, dass die von Emmanuel Macron geplante Reform der staatlichen Institutionen das Phänomen der „Entwurzelung“ der Abgeordneten weiter verschärfen würde.[222] Die Reduzierung der Abgeordneten um einen Drittel hätte eine umfassende Neueinteilung der französischen Wahlkreise zur Folge, welche infolgedessen größer als bisher ausfallen und zahlreichen Abgeordneten ihre bisherigen Wahlkreise nehmen würden. Darüber hinaus würde die Einführung einer „Dosis“ Verhältniswahl in Höhe von 15% dazu führen, die Abgeordneten noch stärker von den französischen Territorien zu entfernen, da 61 der Abgeordneten künftig über Landeslisten gewählt werden sollen. Darüber hinaus wirft sie dem französischen Staatspräsidenten vor, die Abgeordneten gezielt zu „entwurzeln“ (*„députés hors sol“*), um eine stärkere Kontrolle über sie ausüben zu können.[223] Allerdings führt das bisher übliche absolute Mehrheitswahlrecht dazu, dass kleinere Parteien, wie beispielsweise die Parteien *Les Verts* oder *Rassemblement National* (ehemals *Front National*) in der französischen Nationalversammlung unterrepräsentiert bzw. gar nicht vertreten sind.[224]

Die Einschränkung des *cumul des mandats* hätte es den Parlamentariern, insbesondere der Opposition ermöglicht, erstmalig von den aus der Verfassungsreform 2008 erwachsenen Fortschritten in Gänze profitieren zu können. Bereits in seinem Wahlprogramm hatte Emmanuel Macron zugesichert, den Parlamentariern mehr Zeit für die Regierungskontrolle und Evaluierung der Gesetzesvorlagen einzuräumen.[225] Auch in seiner Rede vor dem Kongress im Juli 2017 hatte er dieses Vorhaben bekräftigt. Von dieser Ankündigung ist jedoch bis jetzt wenig zu spüren. So bleibt den Abgeordneten aufgrund der Masse der von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorlagen keine Zeit für die Evaluierung. Darüber hinaus entfällt die mit der Verfassungsreform von 2008 eingeführte „Kontrollwoche“ regelmäßig aufgrund der Fülle an Gesetzentwürfen.[226] Ein eindeutiger Beleg für die Diskrepanz zwischen der „geschriebenen“ und der „gelebten“ Verfassung der V. französischen Republik.[227] Der französische Staatspräsident hindert somit das französische Parlament, jedoch insbesondere die parlamentarische Opposition daran, die ihm mit der Verfassungsreform 2008 verliehenen neuen Möglichkeiten zu nutzen.

---

[222] Ibd.
[223] Ibd.
[224] Vgl.: Lüsebrink, Frankreich. Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, Mentalitäten, S.179.
[225] Rescan, Manon : „A l’Assemblée, les réformes au pas de charge“. In : *Le Monde*. 19./20. November 2017, S. 8.
[226] Ibd.
[227] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 48.

Auch konzentrieren sich die Abgeordneten, insbesondere die parlamentarische Mehrheit, immer noch zu sehr auf ihre Rolle als Gesetzgeber bzw. werden von der Regierung dazu gedrängt.[228]

Darüber hinaus will die französische Regierung das *droit d'amendement*, also das Recht der Parlamentarier, Vorschläge und Änderungsanträge einzureichen, einschränken. Demnach soll es der Regierung künftig möglich sein, Vorschläge und Änderungsanträge der Opposition ohne maßgebliche Bedeutung sowie ohne direkten Bezug zum vorliegenden Gesetzentwurf zurückzuweisen, um so eine Flut an Änderungsanträgen einzudämmen. Bereits die *Balladur*-Kommission hatte sich in ihrem Abschlussbericht für eine Begrenzung der Obstruktion ausgesprochen.[229] Diese Maßnahme könnte die Opposition dazu bewegen, von den meist erfolglos bleibenden Änderungsanträgen abzulassen und sich mehr auf die ihr durch die Verfassungsänderung 2008 zugewiesenen Evaluations- und Kontrollrechte zu konzentrieren. Von einer tatsächlichen Stärkung in Bezug auf die Opposition kann jedoch nicht gesprochen werden.

Die bisher angesprochenen Veränderungen zeigen unterschiedliche Auswirkungen in Bezug auf das französische Parlament, die im Folgenden dargestellten Reformvorhaben zeugen jedoch offenkundig von einer Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus".

Das verfassungsändernde Gesetz räumt der französischen Regierung mehr Mitbestimmung bei der Tagesordnung ein. So soll es ihr ermöglicht werden, Gesetzvorlagen im Bereich Wirtschaft, Soziales und Umwelt leichter auf die Tagesordnung setzen zu können. Für den Fall, dass die Verfassungsänderung umgesetzt werden würde, käme dieses Vorhaben geradezu einer „Monopolisierung" der Tagesordnung durch die Regierung gleich. Zwar erhielt das französische Parlament infolge der Verfassungsänderung 2008 das Recht, wenigstens während zwei Wochen über die Tagesordnung bestimmen zu können, jedoch wurde im ersten Teil dieser Arbeit ersichtlich, dass dieses Recht mit diversen Einschränkungen verbunden ist. Infolgedessen war anzunehmen, dass das französische Parlament zur Festlegung der Tagesordnung über deutlich weniger Zeit verfügen würde.[230] Eine umfassendere Mitbestimmung bei der Tagesordnung durch die Regierung würde dieses Phänomen nun zusätzlich verschärfen und die dem Parlament zur Festlegung der Tagesord-

[228] Rescan, Manon: „A l'Assemblée, les réformes au pas de charge". In: *Le Monde*. 19./20. November 2017, S. 8.
[229] *Balladur*-Bericht, a.a.O. (Fn. 59), S. 44 f., Vorschlag Nr. 33.
[230] Vgl.: Kimmel, *Das politische System der V. französischen Republik*, S. 141.

nung zur Verfügung stehende Zeit weiter reduzieren, was somit einer Schwächung des französischen Parlaments gleichkommen würde.

Mit der bislang einzigen Begründung, den Gesetzgebungsprozess „effizienter“ gestalten zu wollen, will die französische Regierung die dem Parlament zur Prüfung der Finanzgesetze (*projets de loi de finances*) zur Verfügung stehende Zeit von aktuell siebzig auf fünfzig Tage verringern, was eine zusätzliche Einschränkung der aus der Verfassungsreform 2008 erwachsenen Evaluations- und Kontrollrechte bedeuten würde, zumal die französische Regierung weiterhin die Möglichkeit hat, die Fristen zur Prüfung der Gesetzvorlagen durch die Anwendung des bereits erwähnten „beschleunigten Verfahrens“ zu umgehen.

Für den Fall, dass die in den vorherigen Kapiteln dargestellten Reformvorhaben durchgesetzt werden sollten, wird das französische Parlament aufgrund der soeben aufgezeigten Einschränkungen aus diesem Reformprozess geschwächt hervorgehen. Die vorliegende Arbeit kommt also zu dem Schluss, dass die institutionellen Reformvorhaben des französischen Staatspräsidenten Emmanuel Macrons eher eine Verschärfung des „rationalisierten Parlamentarismus“ zur Folge hätten, als eine Stärkung der Rolle des französischen Parlaments im politischen System der V. französischen Republik.

6. Schlussbetrachtung

Abschließend soll nun auf die aktuellen Entwicklungen in Bezug auf die institutionellen Reformvorhaben Emmanuel Macrons eingegangen werden.

Am 1. Mai 2018 kam es im Zuge einer Demonstration in Paris zu einem unerwarteten Zwischenfall, der nicht ohne Folgen für den französischen Staatspräsidenten blieb. Alexandre Benalla, ein Mitglied des Sicherheitsteams von Emmanuel Macron, hatte im Rahmen dieser Veranstaltung zwei Demonstranten, einen Mann und eine Frau attackiert. Die Tat wurde von Zeugen per Video festgehalten. Eine Journalistin der französischen Zeitung *Le Monde* identifizierte unmittelbar nach der Veröffentlichung des Videos den Sonderbeauftragten und engen Vertrauten des französischen Staatspräsidenten.[231]

[231] Pantel, Nadia: „Ärger für Macrons Vertrauten“. In: *Süddeutsche Zeitung*. 20. Juli 2018, S. 8.

Vor dem Hintergrund dieses Ereignisses, wurde die Prüfung der Verfassungsreform in der französischen Nationalversammlung am 23. Juli, also noch vor der Sommerpause unterbrochen.[232] Es ist somit noch nicht absehbar, wann die parlamentarische Beratung fortgeführt wird. Es wird zudem schwierig sein, die Verfassungsreform erneut auf die Tagesordnung zu setzen, da diese bereits für den nun anstehenden Haushalt vorgesehen ist.[233] In einem Interview hatte der französische Premierminister Édouard Philippe angekündigt, die Prüfung des verfassungsändernden Gesetzes werde um ein paar Monate verschoben.[234]

Emmanuel Macron, welcher sich bis dato einer eher „leblosen" parlamentarischen Opposition gegenübersah, wird nun mit deutlich mehr Widerstand rechnen müssen als zuvor.[235] So hat sich der unvorhergesehene Zwischenfall vom 1. Mai 2018 damals in kürzester Zeit fast zur Staatsaffäre entwickelt, die nun der Opposition zugute kommt.[236] Macron, der praktisch ein Jahr lang keinerlei Widerstand seitens der Opposition zu befürchten hatte, sieht sich nun einer „zum Leben erwachten" Opposition gegenüber.[237] Es bleibt demnach abzuwarten, wie sich diese aktuell zu beobachtenden Entwicklungen auf den Reformkurs Emmanuel Macrons und die Umsetzung seiner institutionellen Reformvorhaben auswirken werden.

Nach der Wahl Emmanuel Macrons zum neuen französischen Staatspräsidenten der V. französischen Republik hätte niemand damit gerechnet, dass dieser nach nur einem Jahr Amtszeit das politische System und das Land so entscheidend verändern würde. So hat er viele seiner angekündigten Reformen bereits umsetzen können, was seine Vorgänger in diesem Ausmaß wohl kaum gewagt hätten. Die aufgrund seiner Reformvorhaben aufgezeigte Verschärfung des „ rationalisierten Parlamentarismus" , verbunden mit der Verpflichtung der Abgeordneten zu intensiverer Regierungsarbeit, wird womöglich zu der von Macron angestrebten „Effizienz" führen. Die Zukunft wird zeigen, ob Macron auch weiterhin vom Aufschwung seines Wahlerfolgs profitieren kann. Bereits jetzt zeigt sich, dass Emmanuel Macrons politische Ideen und Visionen in Frankreich und Europa Gehör fin-

---

[232] De Villaines, Astrid/ Rescan Manon: „Après l'affaire Benalla, la révision constitutionnelle en suspens". In: *Le Monde*. 10. August 2018, S. 6.
[233] Rescan, Manon : „La réforme constitutionnelle, un texte à l'avenir encore incertain". In: *Le Monde*. 31. Juli 2018, S. 6.
[234] Lemarié, Alexandre/ Roger, Patrick: „Le report tactique mais risqué de la révision constitutionnelle". In: *Le Monde*. 30. August 2018, S. 11.
[235] Reynié, Dominique: „Un discours qui exprime une réaction à un système politico-administratif conservateur". In: *Le Monde*. 11. Juli 2018, S. 22.
[236] Belouezzane, Sarah/ Faye, Olivier/ Rescan, Manon: „A l'Assebmblée nationale, ce jour où les oppositions ont relevé la tête". In: *Le Monde*. 02. August 2018, S. 6/7.
[237] Ibd.

den. Er wird konkrete Pläne und Vorschläge liefern müssen, die von Mehrheiten mitgetragen werden, um sein Land nachhaltig zu prägen. Vielleicht orientiert er sich hierbei an de Gaulle oder auch an Nicolas Sarkozy, welcher die Rolle des französischen Parlaments gegenüber einer zu starken Exekutive mit den Worten verteidigt hatte: „On parlait de l'omniprésident (me concernant). Apparemment, j'ai fait école."[238].

[238] Lemarié, Alexandre: „L'exécutif veut restreindre le droit d'amendement". In: *Le Monde*. 08. März 2018, S. 10.

7. Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur:

DUPRAT, Jean-Pierre: „Le Parlement entre modernisation et attentisme“. In: Jean-Pierre Camby/ Patrick Fraisseix/ Jean Gicquel (Ed.): *La revision de 2008 : une nouvelle Constitution ?*. Paris, LGDJ (Lextenso éditions), 2011, S. 99-107.

JAN, Pascal: „Quel avenir pour la Ve République ?“. In: Pascal Jan (Ed.): *La Constitution de la Ve République. Réflexions pour un cinquantenaire*. Paris, La documentation Française, 2008, S. 215-224.

KEMPF, Udo: *Das politische System Frankreichs*. Wiesbaden, Springer VS, ^{5}2017.

KIMMEL, Adolf: *Das politische System der V. französischen Republik. Ausgewählte Aufsätze*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2014.

KIMMEL, Adolf: „Die Verfassung auf dem Prüfstand“. In: Joachim Schild/ Henrik Uterwedde (Hrsg.): *Die verunsicherte Französische Republik. Wandel der Strukturen, der Politik – und der Leitbilder?*. Baden-Baden, Nomos Verlagsgesellschaft, 2009, S. 41-63.

LÜSEBRINK, Hans-Jürgen: *Frankreich. Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Kultur, Mentalitäten. Eine landeskundliche Einführung*. Stuttgart, J.B. Metzler, ^{4}2018.

MAGNON, Xavier: „Premier bilan après la révision constitutionnelle du 23 juillet 2008“. In: Jean Gicquel/ Anne Levade/ Bertrand Mathieu et al. (Ed.): *Un parlement renforcé ? Bilan et perspectives de la réforme de 2008*. Paris, Éditions Dalloz, 2012, S. 99-111.

REQUATE, Jörg: *Frankreich seit 1945*. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht/UTB, 2011.

TÜMMERS, Hans J.: *Das politische System Frankreichs. Eine Einführung.* München, Verlag C.H. Beck oHG, 2006.

UTERWEDDE, Henrik: *Frankreich – eine Länderkunde*. Opladen, Berlin, Toronto, Verlag Barbara Budrich, 2017.

VERPEAUX, Michel: „Die Verfassungsänderungen in der V. Republik“. In: Deutsch-Französisches Institut in Verbindung mit Frank Baasner u.a. (Hg.): *Frankreich Jahrbuch 2007. 50 Jahre V. Republik*. Wiesbaden, VS Verlag für Sozialwissenschaften, 2008, S. 37-55.

Quellen:

BELOUEZZANE, Sarah/ Faye, Olivier/ Rescan, Manon: „A l’Assebmblée nationale, ce jour où les oppositions ont relevé la tête“. In: *Le Monde*. 2018, S. 6/7.

COPÉ, Jean-François: „Vers le régime présidentiel. Pour un Parlement rénové“. In: *Commentaire*. Bd. 33, Nr.129 (Frühjahr 2010), S. 51-61.

DE VILLAINES, Astrid/ Rescan Manon: „Après l’affaire Benalla, la révision constitutionnelle en suspens“. In: *Le Monde*. Nr. 22885 (2018), S. 6.

GORCE, Bernard: „La majorité souhaite un Parlement plus « efficace »“. In: *La Croix*. Nr. 41107 (2018), S. 10.

KIMMEL, Adolf: „Stärkung der „Hyperpräsidentschaft“ oder Emanzipation des Parlaments?“. Die französische Verfassungsänderung vom 23. Juli 2008“. In: *Zeitschrift für Parlamentsfragen (ZParl)*. 39. Jahrgang, Heft 4 (2008), S. 849-866.

LAURENT, Corinne: „Le gouvernement engage le chantier des institutions“. In: *La Croix*. Nr. 41096 (2018), S. 10.

LEMARIÉ, Alexandre: „Assumons le changement : nous sommes des élus nationaux, pas des élus locaux“. In: *Le Monde*. 2018, S. 9.

LEMARIÉ, Alexandre: „Constitution : Larcher affiche sa fermeté“. In: *Le Monde*. 2018, S. 8.

LEMARIÉ, Alexandre/ Roger, Patrick: „Institutions : empoignade en vue avec la droite“. In: *Le Monde*. Nr. 22778 (2018), S. 7.

LEMARIÉ, Alexandre/ Roger Patrick: „Institution : les droits du Parlement contraints“. In: *Le Monde*. Nr. 22786 (2018), S. 8.

LEMARIÉ, Alexandre: „Larcher écartelé entre sa droite et l‘exécutif“. In: *Le Monde*. Nr. 22805 (2018), S. 7.

LEMARIÉ, Alexandre: „Le big bang annoncé de la carte électorale“. In: *Le Monde*. 2018, S. 11.

LEMARIÉ, Alexandre/ Roger, Patrick: „Le report tactique mais risqué de la révision constitutionnelle“. In: *Le Monde*. 2018, S. 11.

LEMARIÉ, Alexandre: „L’exécutif veut restreindre le droit d‘amendement“. In: *Le Monde*. Nr. 22753 (2018), S. 10.

LEMARIÉ, Alexandre: „Trois projets de loi pour la réforme des institutions“. In: *Le Monde*. Nr. 22805 (2018), S.7.

PANTEL, Nadia: „Ärger für Macrons Vertrauten“. In: *Süddeutsche Zeitung*. Nr. 165 (2018), S. 8.

REYNIÉ, Dominique: „Un discours qui exprime une réaction à un système politico-administratif conservateur“. In: *Le Monde*. Nr. 22859 (2018), S. 22.

RESCAN, Manon: „A l’Assemblée, les réformes au pas de charge“. In: *Le Monde*. 2017, S. 8.

RESCAN, Manon : „La réforme constitutionnelle, un texte à l’avenir encore incertain“. In: *Le Monde*. 2018, S. 6.

RESCAN, Manon: „La réforme des institutions fait gronder les Assemblées“. In: *Le Monde*. Nr. 22789 (2018), S. 8.

ROGER, Patrick: „Huit parlementaires LR sur dix sont élus locaux“. In: *Le Monde*. 2016, S. 14.

ROGER, Patrick: „Nouvelle donne entre le Parlement et les collectivités“. In: *Le Monde*. 2018. S. 9.

SIRAUD, Mathilde: „L’exécutif tenté de rétrécir les pouvoirs du Parlement“. In: *Le Figaro*. Nr. 22914 (2018), S. 4.

URVOAS, Jean-Jacques: „Une occasion gâchée, la révision constitutionnelle“. In: *Commentaire*. Bd. 33, Nr.130 (Herbst 2010), S. 443-450.

Internet:

Abschlussbericht: „Comité de réflexion et de proposition sur la modernisation et le rééquilibrage des institutions de la Ve République“. Abrufbar auf der Homepage der Kommission: http://www.comite-constitutionnel.fr [Stand: 04.08.2018].

„Ce qu'il faut retenir des annonces de Macron devant le Congrès“. https://www.lemonde.fr/politique/article/2017/07/03/proportionnelle-discours-annuel-levee-de-l-etat-d-urgence-les-annonces-d-emmanuel-macron-devant-le-congres_5154976_823448.html [Stand: 23.09.2018].

„Déclaration de M. Nicolas Sarkozy, Président de la République, sur le rôle des institutions de la Cinquième République dans la stabilité de la démocratie française et la création d'un comité de réflexion pour les adapter aux exigences démocratiques du XXIe siècle, à Epinal le 12 juillet 2007“. http://discours.vie-publique.fr/notices/077002273.html [Stand:18.08.2018].

MACRON, Emmanuel: Rede in Versailles am 03. Juli 2017. Text auf der Homepage des Präsidentenamtes: http://www.elysee.fr/declarations/article/discours-du-president-de-la-republique-devant-le-parlement-reuni-en-congres/ [Stand: 05.08.2018].

„Fiche de synthèse n°49 : Les commissions d'enquête et les missions d'information créées par la Conférence des présidents“. http://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/role-et-pouvoirs-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-controle-et-l-information-des-deputes/les-commissions-d-enquete-et-les-missions-d-information-creees-par-la-conference-des-presidents [Stand: 25.08.2018].

„Fiche de synthèse n°51 : Les questions“. http://www2.assemblee-nationale.fr/decouvrir-l-assemblee/role-et-pouvoirs-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-l-assemblee-nationale/les-fonctions-de-controle-et-l-information-des-deputes/les-questions [Stand: 25.08.2018].

„Macron kündigt Umbau des Staates an“. https://www.zeit.de/politik/ausland/2017-07/frankreich-emmanuel-macron-versailles-ansprache-programm-vorstellung [Stand: 23.09.2018].

MICHELON, Vincent: „Voter une loi en commission : la proposition d'Emmanuel Macron qui risque de faire du bruit“. https://www.lci.fr/politique/voter-une-loi-en-commission-la-proposition-d-emmanuel-macron-qui-risque-de-faire-du-bruit-2057475.html [Stand: 23.09.2018].

„Politische Ämterhäufung: Frankreich schränkt in Zukunft Doppelmandate stark ein“. https://de.ambafrance.org/Politische-Amterhaufung-Frankreich [Stand: 22.09.2018].

Verfassungstext der V. französischen Republik. Abrufbar unter: https://www.conseil-constitutionnel.fr/le-bloc-de-constitutionnalite/texte-integral-de-la-constitution-du-4-octobre-1958-en-vigueur [Stand: 17.09.2018].

WIEGEL, Michaela: „Die Stunde des republikanischen Monarchen“. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/rede-macrons-in-versailles-die-stunde-des-republikanischen-monarchen-15088754.html [Stand: 23.09.2018].

WIEGEL, Michaela: „Frankreich: Eine kleine französische Revolution“. http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-eine-kleine-franzoesische-revolution-1666827.html [Stand: 17.08.2018].